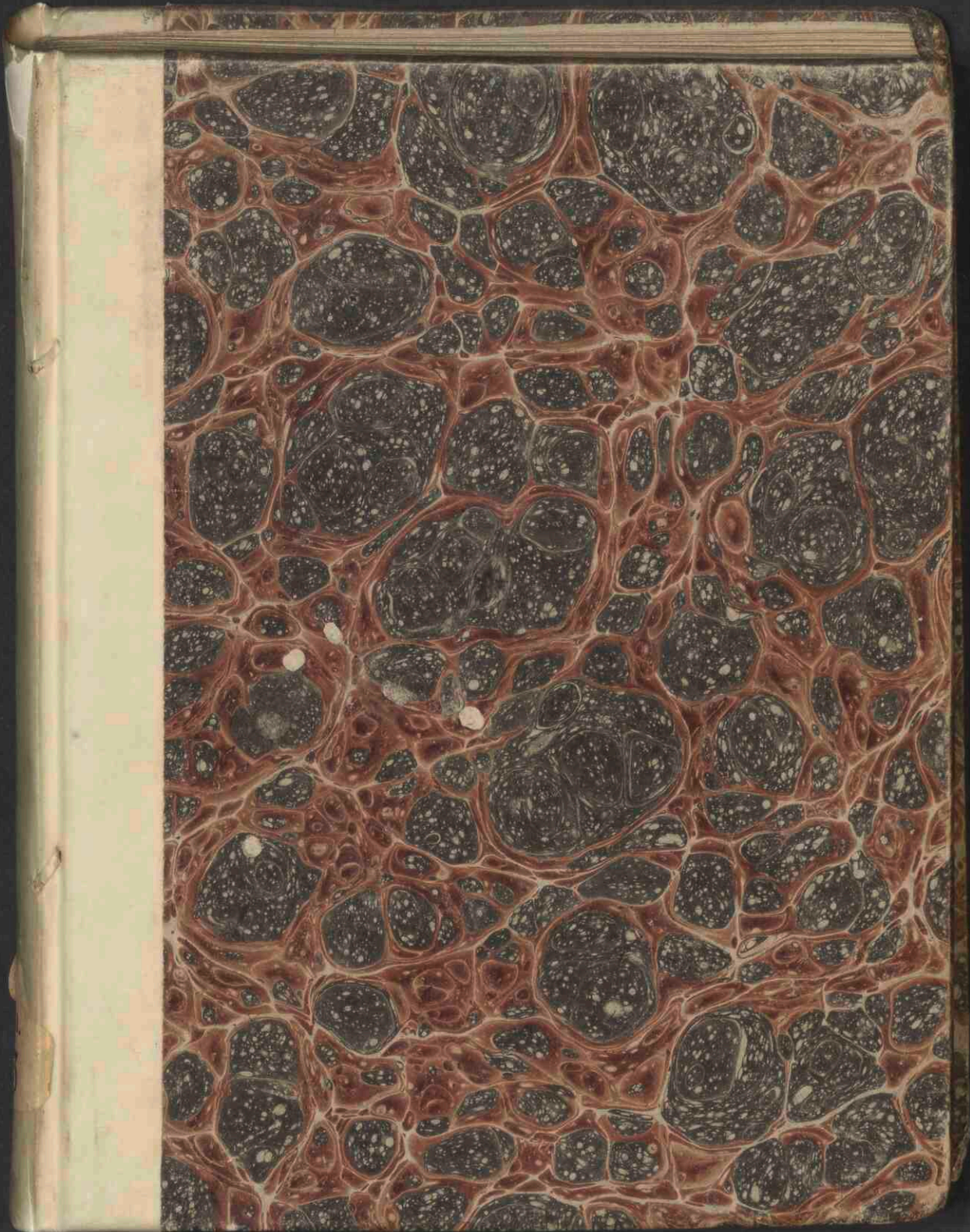




**Newe gemeine Wachtordnung, wie sie ein Erb. Rath des
Heiligen Ro?mischen Reichs Freyer Stadt Co?In Reformierter
Gestalt auffgericht vnd hinfu?ro zuhalten gebotten.**

<https://hdl.handle.net/1874/433843>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

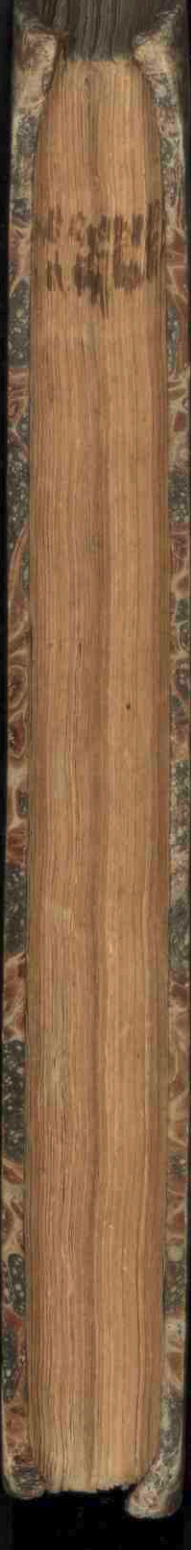
Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

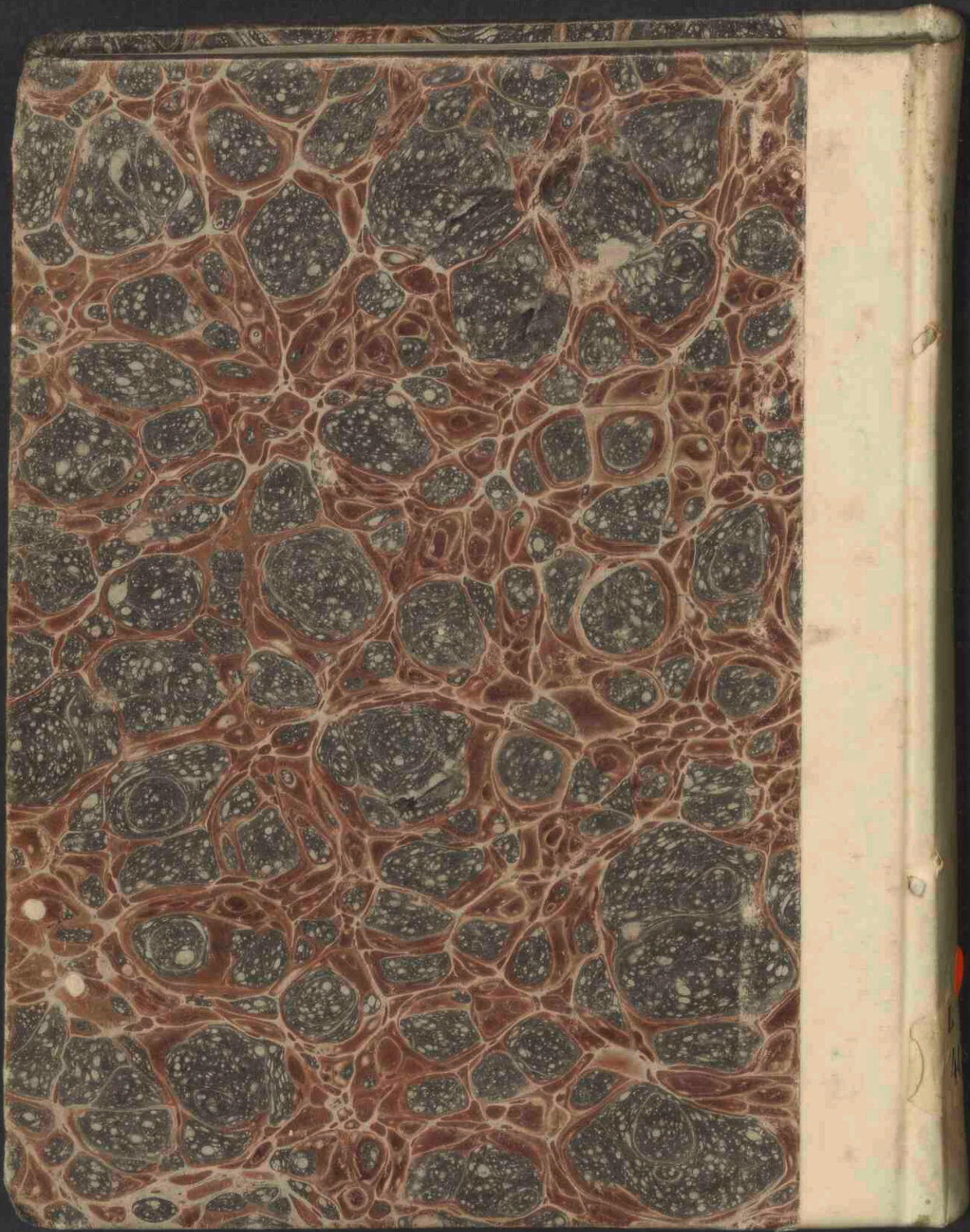
Wachen
Ondröng
Verant-
wortung

L. qu.
403





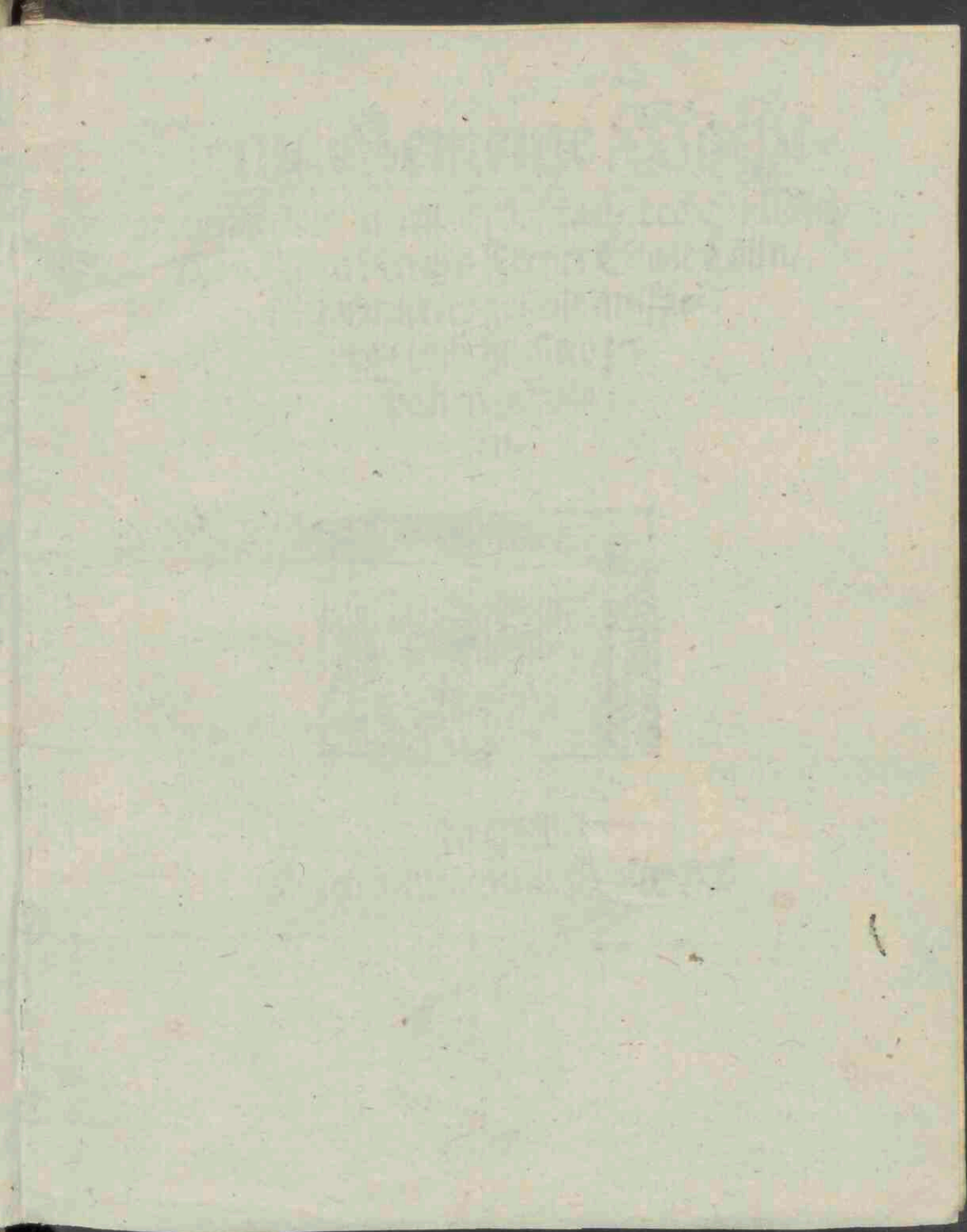


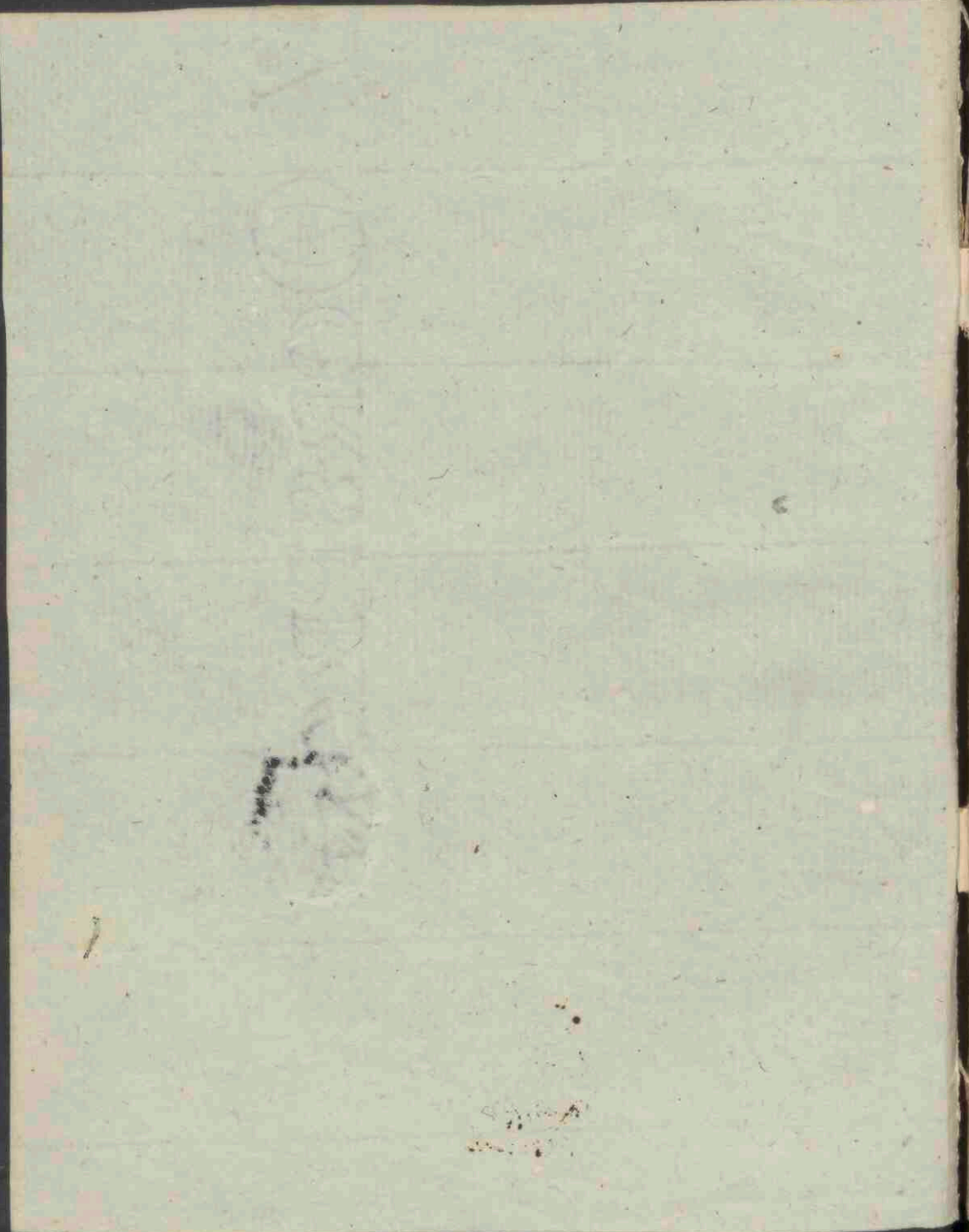


mayor

Jus positivum et interpretes

Quarto nº. 403





1

B. 9m 403

Neue Gemeine Wacht-
ordnung/wie sie ein Erb. Rath des Heiligen
Römischen Reichs Freyer Statt Cölln/
Reformierter gestalt auffge-
richtet vnd hinfüro zu-
halten gebot-
ten.



Zu Cölln/
Durch Maternum Cholinum:

Anno M. D. LXXXVI.



Handwritten title in Gothic script, likely a book title, possibly starting with 'Benedictus'.

Handwritten text in Gothic script, likely a preface or introductory text, possibly starting with 'In nomine domini Amen'.



Handwritten text in Gothic script, likely a date or a reference, possibly starting with 'Anno M. D. LXXXVI'.



Vorrede.

Vermach ein Erb. Rathe des Heiligen Reichs Freyer Statt Sölln ^{Vrsachen}
Väterlich vnd sorgfältig beherztigt ^{der neuer}
vnd erwogen / Ob wol hiebei vorn ^{ordnung}
nach geschafftenheit jederzeit vund
ander vumbstendt / vnderscheidtliche Ordnungen/
Edicta vund beuelch / wie zu befreyung gemeldter
ihrer Stadt / vnd gemeiner angehöriger Bürger
schafft / ein jeder zu oder auff der Wacht / dann auch
in Lermens oder Brandtszeiten / vnd dergleichen
zufellen / sich verhalten soll / auffgericht / D^z danoch
dieselbige / irer vielheit vñ vngleichheit halber / von
einem jeden / sonderlich dem gemeinen Mann nit
genugsamb oder in gleichem verstandt vnderschei
dē / noch zu diesen sorgsamem zeiten recht appliciert
werden / dahero leichtlich / wofehr / dem nicht vor
gebawet / schadhliche vnordnung / Confusion vund
miszuerstandt verursacht werden kondte. Wann
aber auch bey dieser vntrewer zeit / die eingeriffene
gefährliche Kriegs emporungen / sich laider nicht
ringern / sonder von tag zu tag heuffen vnd mehren /
vund nicht also auff alte Ordnungen zu eiffieren /

A ij Das

Vorrede.

das in nothfellen/vnd da es enderung der zeit vnn
leuff/also erforderen/dieselbe mit möchtē in ein glei
che Consonantz bracht vnd gebessert werden. Als
hat wolgemelter Rath nach reiffer Consultation/
für vnumbgenglich vnn hochnöthig befunden/
das alle vorige bisz daher vor vnd nach auffgerich
te Ordnungen Edicta vnd beuelch / oder was der
gleichen von der Wacht / vnd wie sich ein jeder bey
Lermens oder Brandts zeiten verhalten solte/hie
beuoren auffgericht / verdragen / oder Publiciert/
bisz zu ander ahnordnung/vnd gelegenheit der zeit/
eingezogen vnd suspendiert / vnd auß dem allem ei
ne durchgehende gemeine Wachtordnung extra
hert/dieselbe nach aller nohtturfft auff diesezeiten
appliciert/in eine Consonantz bracht/vñ also nun
mehr reformierter vnd verbesserter gestalt auffge
richt vñ publicirt wurd. Auch denach mit zuthun
aller Rath vnn Vier vnd vierzigen/diese nachge
setzte Newe reformierte Wachtordnung/wie diesel
be in fünff Capita außgetheilt/verdragen/vnd hin
füro in allen ihren Articulu vnn Puncten/ inhalt
derselben/ vonn einem jeden zuhalten / alle vorige
Ordnungen aber (die Wacht/auch wie sich ein je
der in Lermens vnd Brandts zeiten verhalten sol
te

Beuelch
diese Or
dnung zu
halten.

fünff capita

Vorige
ordnun
ge suspen
diert.

Vorrede.

te/belangend) so hiebeuoran auffgericht/alsvil die
selbe dieser newer Ordnung zugegen/ vnnnd darmit
mit vberlein stimmen zu suspendieren befolhen. Wöl
le auch alle Burger vnd Inwohner vnd einē jeden
sonderlich hiemit Vätterlich erinnert haben/ Nach
dem aller Menschlicher fleiß vnnnd Wacht vergeb-
lich / da der Allmechtiger gütiger Gott die Statt
nicht behüten würdt / Derowegen von vorigem
Sündlichem Leben abzulassen / vnnnd Gott den
Herrn /des fals/vñ vmb gnedige abwendung
verdienter straff / demüthig getrewlich
vnd vnnachlässig zubitten.

Erinnerung von
Sündlichem leben
abzusehen vnd
Gott zu bitten.

A iij Cap.

Cap. j.

Von Personen der Wacht/vnd welche zu wachen
schuldig/oder dessen mit einigem vnderscheidt
entschuldigt vnd gefreihet.

I.

Wacht
ins ge-
mein.

Zum ersten sollen ins gemein alle die jenige was standts
sie seien/es weren Herrn/Melster/Junge Gesellen/Sohn
Knecht/oder Jungen/so ober xvij. Jar alt/vnd sich allhier
binnen Eölln/vnder Schutz vnd schirm eins Erb. Raths
verhalten/niemandt außgenommen/deutlich zuuerstehn so
offt vnd wann es wolgemehlter Rath nach gelegenheit der
zeit/oder ander vrsachen vnd nothfell/also sonderlich befeh-
len wurde/Fahnen vnd Ketten wacht zuhalten/schuldig vñ
verpflicht sein.

II.

Ordent-
liche
Wacht.

Sonsten ordentlich vnd so lang es ein Erb. Rath nicht/
wie im vorigen Artickel gemelt/oder anders befehlen würde
sollen alle vnd jedere Burgere vnd Inwohner/so xvij. vnd
nit ober Lxx. Jahr alt/vnd zur Wacht bequem sein/obdoch
vnuereydt Studenten/Junge gesellen/so in ihrer Eltern/
Freund/oder Verwandten Kost sein/vnd fur sich selbst kein
sonderlich Gewerch oder Handwerck treiben / auch dergleichen
Knecht vnd Jungen allein außgenommen/so offt die
Fahnen oder Ketten Wacht ahn sie kompt/bey straff eines
Thalers/persöhnlich zu wachen gehalten sein.

Straff
j. Thaler.

III.

Keine
entschul-
digung
anzunem-
men.

auf Kammern wohnen

Daran fall keiner entschuldiget / noch vnderscheidt ges-
macht werden/ ob er allein ein Haus bestanden vnd bewoh-
ne/oder bey vnd mitt andern auff Kammern vnd dergleichen
in wohne/Ob sie einen oder mehr Tisch halten/Verbetrach
oder

Nota die
hört
sein

oder Unuerheirat sein. Dann solche vñnd dergleichen auß
fluchten/sollen nicht angenommen / noch dero wegen jemandt
obersehen werden/

IIII.

Wie auch die Burger vñnd Inwohner/ so Weltlichen Burger
Standts/ vñnd auff Geistlichen Plätzen etwan auff immu- die auff
niteten/oder dergleichen ihre wohnung haben/ sollen gleich Geistli-
wol vñnder obgesetzter Regul diser Wachtordnung begriffen chen pläz-
sein/vñnd die Hauptleuth vñnd Beuelchshaberen auff solche zen woh-
plätzen fleissige acht haben/das niemandt obersehen werde. nen.

V.

Item vñnn allen ledigen oder vñnbewohnten heusern soll Ledige
gleichwol der Eigenthums Herz/oder Leibzuchter/ so sie nit vñnd vñn-
Vermiedt/sonsten der Conductor /wofehrñ der selbig einige bewohn-
gereide gütter darinnen hette/daran man sich zuerholē/bey ob te heuser.
gemelter straff eins Thalers/alle vñnd jeder mahle / so offte
die Fahnen oder Ketten Wacht/daran kommen würdt/eine
qualificirte vereydtē person/auff die wacht zuschicken/ schul
dig sein.

VI.

Im gleichen sollen auch alle so ihrer handlung vñnd noch Die ein-
turfft nach / ein zeitlang auß der Statt verreisen mussten o zeitlang
der verreist wehren/gleichwol auff jeder Fahnen vñnd Ket- verreist.
ten Wacht eine solche qualificirte vereidte Person/bey ob-
gemelter straff eines Thalers / so offtmahln es verfaumpt
würde/zuschicken vñnd zubestellen schuldig sein.

VII.

Also auch die vber Siebenzig Jarige/Item Krancken o. Francken/
der andere vñnuermögende / vñnd nicht zur Wacht bequeme vñnbeque-
Personen/wie imgleichen die Geistliche/ so in Burgerliche me.
Heusern oder sonsten außershalb den immuniteten wohn- Geistli-
hafft. Item die Wittwen/solche qualificirte Vereydtē per- che vñn-
son auff jeder Wacht/alles bey gleicher straff / wie oben ges- halb den
melt/bestellen sollen. zu bestellē qualifizierte person. immuni-
Jes Wittwe. teten.

uber 70
jahre die
wacht
bestellen

Im m. m. k. u.

Über lxx.
jährigē /
francken/
vñnbeque-
me.
Geistli-
che vñn-
halb den
immuni-
teten.
Jes
Wittwe.

VIII.

Welche
geringes
vermö-
gens.

Jedoch soll hierbey vnderscheidt gemacht vnd obseruiert werden / daß nemlich die vermögende darunder verstanden seyn/die vbrige aber so geringers vermögens / nach allsolche eins iheden vermögen ein benendlichs zu jeder Wacht oder Jahrlchs zu behuff der Wacht/oder dem Fähnlein zu guttem contributeren/welchs bey discretion vnd bescheidenheit der Hauptleuth / oder wann daruon prouociert wurde/der Herrn Obristen zuunderscheiden / vnd nach pillichkeit zu moderieren stehen soll.

IX.

Welche
vnd wie
die pers-
söhnliche
Wacht
zufügen.

Da auch einige Personen ettwan frembder Nation vnd Spraachen oder andere Burgere vnd Ingesessene wes Standis vnd Wesens die auch weren/so persöhnlich inhalt obgesetzten articulin zu wachen/schuldig/vnd gleichwol dem zugewen selbst oder persöhnlich/ gleichs andern ihren Wittiburgern vnd nachbaurn/ nicht wachen/sonder sich der persöhnlicher Wacht gern freien wolten / soll inen doch solchs nicht vergundt werden / sie hetten sich dann deß wegen bey ihren Hauptleuthen vnd andern Beuelchhabern/ auß beweglichen vrsachen angeben/ vnd einen Frey zettel geworben/darfur ein jeder sonderlich die Frembde xx. Reichs Thaler / aber die andere nach irem vermögen vnd angebnr beweglicher vrsachen / (warumb sie nicht persöhnlich wachen wollen) erheblichkeit/auff discretion gedachter Hauptleuth vnd Beuelchshabern für jedes Jars der ordentlicher vñ persöhnlicher Fahnen vnd Ketten wacht begerte freiheit / im anfang desselben Jars/ bar zuerlegen / vnd dieselbel folgendes einem Erb.Rathe zu behuff der Fahnen / vnd ander nothwendiger Kriegs Munition wie vnden gemelt zuuerrechnē angeschlagen werden soll.

xx-Reichs
Thaler.

Nach so hatt
Jarlch von alle
wacht zu gebē

Zuuer-
rechnen.

Gleichs

X.

Gleichwol sollen dieselbe/ vnd ein jeder von inen/ welche dergestalt einē frey zettel der persönlicher Wacht erlangt/ so offtmaln die Fahnen oder Kettenwacht an sie kommen wurde eine qualificierte/ Vereydie person / alles bey obgemelter straff eines Thalers/ so offtmaln solchs versaumpt würdt/ an ire statt auff die wacht schicken.

X I.

So auch sonst jemand eben auff die zett/wann die wacht an ime were/ erhebliche vrsachen fürfallen würden/ desto weniger/ er persönlich der zeit auff die Wacht erscheinen konnte/ soll er doch deswegen vnd vmb keinerlei vrsachen willen/ solcher persönlicher Wacht gefreiet sein/ er hette sich dann zuuorn deßfalls bey dem Hauptman/ oder in dessen abwesen seinem Lautenant / vñ andern Fürnemen Officianten/ was die Fahnen Wacht belangt/ vnd in der Kettenwacht bey seinem Rottmeister entschuldigt/ vnd das er auff das mahl der persönlicher Wacht auß vrsachen erlassen/ ein kurz schriftlich vrkündt erlangt/ welches seine substituierte/ qualificierte bereidte person/ die er gleichwol an seine statt zu senden schuldig/ seinen Wittwechtern vñnd Visitatorn auflagen vñnd zeigen soll/ bey straff eines gulden/ so offtmaln es versaumt/ oder nachgelassen wurde.

X II.

Es soll ein jeder/ deme/ wie obengemelt/ nit persönlich zu wachen erleubt/ dermassen Erbare/ qualificierte/ vnd bereidte personen auff die wacht schicken/ Darmit der Hauptman vnd Beuelchshabere zufrieden sein / vnd die Benachpaurte Wittwechter sich dessen nit fuegen nit zubeschweren oder zubeklagen/ Dann da dem zugegen jemandt ohn fürwissen oder approbation des Hauptmans vñnd seiner fürnemen Beuelchshaber andere Vnqualificierte personen auff die

B

Wacht

Die zu
zeiten ver
hindert
persönlich
zum
hen.

Was für
personen
auff die
Wacht
ziehen.

Wacht stellen wurde/ vnd derwegen Plagt vorqueme/ soll der selbiger gleichs den ihentgen/ so gar außbleiben / jedes mahl gestrafft werden.

XIII.

Wie auch der gestalt keine Soldaten / so bey einem Erb. Rath in dienst sein / für die Burgere zu wachen / auff die Wacht geschickt werden sollen.

XIIII.

Vnnd wirdt ein jeder Obrister in seinem Quartier mit etlichen dergestalt qualificierten vnnd da gefessen bereidten Personen gefast sein/ zu dem end/ da etwan die Burgere vber müglichen fleiß / solche qualifizierte personen nit finden konden/darmit der Hauptman zufriden sein mochte/das sie alsdann dahin konden verweist werden.

XV.

Jeder Be-
uelchs-
ber soll
Register
ihr ange-
hörigen
mittwech-
ser haben

Darmit diß alles richtig gehalten / vnd nemandt mehr als der ander vbersehen / sonder eine durchgehende Nachpaur vnd Burgerliche gleichheit gehalten wurde / soll ein jeder Hauptman vñ seine fürnembste Officianten/ als Leutenant/ Fendrich/ Wachtmeister / 2c. ein richtige verzeichnuß vnd Register aller vnd jeglicher / so vnder der Fahnen gesessen/ oder wohnhafftig/ vnd wie oben gemelt zu wachen schuldig/ also auch der lediger Häuser vnnd Witwen hinder sich haben/ mit den andern conferieren/ vnd fleißige auffsicht haben/ das kein verschlag darunder geschehe.

XVI.

Nitzumer
hausen
ohne Ab-
scheidts
Brieff.
Straff
3. Golt-
gulden.

Item es soll keiner inn ein ander Quartier sich mit der wohnung begeben/er hab dann zuuorn solchs bey seinem Hauptman vermeldt / alle verwürckte Büffen bezalt / vnd wegen seins verhausens einen Abscheidts Brieff bekommen bey Straff von drey Goltgulden/ vnnd alle verwürckte vber

berhan
fünf
ber

bezalte Büßen dubble/dem Fähnlein darunder er gewöhne
vnnachlessig zu bezahlen.

XVII.

Vnd zu besser vnderhaltung desselbigen Puncts / soll ein
jeder Rottmeister für iheder Wacht seinem Hauptman /
da einige verhauset/ dieselbe auff einen zettel mit Nammen
vnd Zunamen/vnnd wohin sie verreiset/oder verhauset (des
sen sich der Rottmeister fleißig zuerkündigen) vbergeben/bey
straff eins Gulden/so offte oder vil Wachten,dasselb nachge-
lassen vnd versaumt t.

Rottmei-
ster für
iheder
Wacht
solchs de
Haupt-
man zus-
uermelz-
den.

XVIII.

Es soll auch kein Hauptman noch Rottmeister jemande
inn sein Quartier oder bestimpte Rott / es were inn ein son-
derlich Haus oder bey andern auff Kammern vnnd derglei-
chen einzuziehen oder zuwohnen / ohne Certificatton vnd
Abschiedes Brieff seines Hauptmans/darunden er zuuorn
gesehen vnd gewöhnet/wissentlich gestatten / sonder dasselb
wann es ihnen zu wissen kompt verbieten/ oder ihe bey vortz-
gem Hauptman / vmb zuuernemen / wie er da gescheiden/
vermelden/bey straff zweyer Thaler / die ein jeder Haupt-
man vnnd Rottmeister/dem ander Hauptman vnnd Fähn-
lein / darunder der Ingenommener gesehen / so offtmahls
diese vbersehung befunden wurde / Vnnachlässig bezahlen
soll.

Kein
Haupt-
man noch
Rottmei-
ster soll
ohne Certi-
ficatton
vorigen
Haupt-
mans jes-
mande
annemen
Straff 2.
Thaler
vorigen
Haupt-
man vnd
Fähnlein.

XIX.

Im gleichen vnnd vilmehr soll ein jeder Hauptman vnd
Rottmeister fleißige auffsieht haben / das keiner so auß et-
nem andern Quartier der Statt verweist/ oder auffs ne-
we Aufwendig hieher einkommen/ vnd bey einem Erbarn
Rath sich nicht qualificiere / noch dessen schein aufflagen
kondie/daselbst in seinem Quartier oder bezirckter Rotten/
zunemē.

Verweis-
te vñ ne-
we inkom-
mede on
qualifica-
tio nit an-
zunemē.

*durcheinander
kann nicht
kann nicht
von rauch
furcht
na d' d' d' d' d'*

*in abspren
d' d' d' d' d'*

Heusern oder Kammern/ vnder schleiffte/ oder zu wohnen ge
stattet werde. Sonder solchs als bald die Rottmeistere ihren
Hauptleuthen / vnd die Hauptleuthe ihren Obersten vnd
eins Erb. Raths Stimmestern vnd Gewaltrichtern zur
zeit anzeigē/ vnd vmb abschaffung anhalten. Welche Herrn
Obristen/ Stimmestern vñ Gewaltrichtern solchs als bald
an einen Erb. Rath brengen/ vnd darüber Execution thun
sollen/ bey straff von 6. Thalern/ welche die Rottmeister/ da
sie seumlich / ihren Hauptleuthen vnd dem Fähnlein/ Die
Hauptleuth aber da der mangel an inē were/ iren Oberstē/
so oftmal es befunden/ vnd von jeden personen zubezalen
verfallen sein sollen.

Straff 6.
Thaler.

XX.

Freemde
so in 6. 7.
vnd 8. ja
ren in dē
men vnd
verdeckt
ge ohne
gleiche
qualifica
tion läger
nit zuge
statten.

Neben disem sollen auch alle Hauptleuthe vnd Rottmei
ster bey gleichmestiger straff vnd manieren solches auff ge
bürlichen orthern ahnzuzzeigen/ wie im vorigem Articul ver
meldt/ nit gestattē/ das jemand/ sonderlich fremden so jüngst
lich/ vnd inwendig sechs/ sieben/ vnd acht Jahren mit ihrer
wohnung inn Cölln kommen/ oder ander gestalt verdecktig
werden / in iren Quartieren vnd becircten Rotten hinsüro
wohnen vnd verbleiben/ wofehr sich dieselbige/ in einer be
stimppter zeit/ benendtllich zum lengsten Monats frist/ so inē
dazu anzusehen/ bei einem Erb. Rathe nicht ahngeden noch
qualificieren/ vnd das sie ein Erb. Rath leiden möge/ auß der
Cantzleien glaubwürdigen schein aufflagen.

*Nota des
in 6. 7. 8
in dem
mit 6. Thal
in 6. Thal
in 6. Thal*

Ordin. van Cantzleien

XXI.

Keiner d
gleichen
personen
heuser od
Kammern
zuvermic
den.
Straff so.
Goldgulde
den.

Dergleichen sollen auch krafft dessals hiebevorn pub
licter Edicten/ vnd auff straff von Fünffzig Goldgulden/
halb einem Erb. Rathe / vnd die ander halbscheidt dē Obri
sten/ Hauptleuthen/ vnd Beuelchshabern zuverfallen/ so
offtmal in jemand darinnen seumig oder vngheorsam betret
ten wurdt / hiermit abermahln ernstlich erinnert vnd ge
wahr

wahr

wahrnet sein/alle Burger vnd Inwohner/ Geistlichen vnd
Weltlichen Standes / weiche Heuser oder Kammern an-
dern wie vorgemelt außwendigen oder verdecktigen Leuthē/
welche sich bei einem Erb. Rathe nit qualificiert/nach dessen
schein hetten/ vermiedt / oder dieselbige zu sich wurden inge-
nommen haben/es weren Frawen oder Mans persohnen/
lenger sonder solchen schein in iren Heusern oder Kammern
oder ander gestalt/bey sich nit zugestatten/vilweniger hinfü-
ro einigen dergleichen ihrer Heuser oder Kammern zuuer-
mieden / oder sunsten bey sich auff zunemen vnd wohnen zu
lassen/der sich nit zuuorn bey einem Erb Rathe angegeben/
vnd das er angenommen/auß der Cansleien schein hette.

*Nota no qua h
in vpon d
der sub p
so amora*

XXII.

Sonsten sollen auch alle Burger vnd Inwohner/ was
Wesens oder Standes die weren/vnd die etwan mit Wirt-
schafft/Herbergen/Tisch zuhalten/oder dergleiche/jemand/
doch nit hier beharlich oder lang zuwohnen/ Sonder nur
eine kurze zeit ihre nothdurfft hier zuuerichten/ einig Losas-
ment oder Herberg Gastweiß oder ander gestalt bey sich zu-
uerbleiben vergütten würden/schuldig sein/alle Abendes ein
stund nach verschlossen Pforten / alle personen/so dergestalt
in ire Heuser/Herberg oder Losement kommen/irem Haupt-
man in Schrifftten mit namen vnd zunamen vber zubrengē/
vnd das also lang dieselbe/daselbsten Herbergen oder betwo-
nungen bey jemandt haben wurden / mit zusatz alsdann des
namens vñ zunamens/des gegenwürtigen Tags/ Monats
vnd Jars/auff peen jedes mahln/ vnd so offte bestendig dar-
gethan werden kondte/jemandts vergessentlich nit gehorsam-
met/ für jeglich person einē Holtgulden/dem Fahnlein zum
besten verfallen zu sein / vnd soll ein jeder Hauptman sol-
gents dieselbige zetteln/den Herrn Burgermeistern alsbald
alle Abende bei gleichmestiger eins Erb. Rathes straff vber-

*Die ge-
Herbergte
all abets
anzuge-
ben.*

*g r/te oder h/fo ge
mofft abe r/pe/ab
pocna m/ro/ p/ru
quobiz.*

*Straff
für jeder
person j.
Holtgula-
den.*

antworten vnd zu senden / vmb folgendes nach nocht urffe
vnd ettwa da es die noth also erfordern würde / mit den Ge-
waltmeistern darüber gebürliche Inquisition vnd ahnord-
nung zuchun.

XXIII.

Visitatio
zugestat-
ten.

Straff r.
Thaler.

Vnd ob zu dem end einiger Obrister / Leutenant / Haupte
man vñ andere Beuelchshabere oder auch ein Erb. Rath's
Gewaltichtere darüber in irem Quartier Visitation thun
woltten / soll jedermeniglich schuldig sein / auff erfordern ge-
melter Herrn Obristen / deren Leutenant vnd Hauptman /
z. das Hauß / Kammern / Stuben / vnd wa sonst die Vi-
sitation nöthig zueröffnen / auff straff von zehen Thalern
halb einem Erb. Rath / vnd halb dem Fähnlein zum besten
zuuerwircken / vnd sollen die Herrn Visitatores gleichwol
macht haben / die Häuser vnd Gemacher zueröffnen / vñ die
Visitation zuuerichten.

XXIIII.

Vnuer-
eidte nit
zuzulaf-
sen.

hoff 54 ff
36 ff

Ingleichen sollen auch die Haupteueth vñ Rottmeistern
in ihren Quartieren vnd Rotten fleißige vnd vnnachlässige
acht haben / daß keiner so darunder gefessen oder gehörig vñ
uereide bleib / oder dergestalt vnuereide mit auff die Wacht
komme / dessen auch alle Inwohner / so noch zur zeit nit ver-
eidt weren / oder sich künfftiglich hter niederschlagen vnd ins
kommen würden / hiemit abermahln ernstlich gewahrnet
sein sollen / das sie anstundt vnd vnuerzuglich sich bey einem
Erb. Rathe angeben / vnd mit wolgemelten Rath's bewillig-
ung auff ein Gaffel iren Eynd thun / bey straff da hteriken
jemandt vngheorsam oder nachlässig befunden würde / vñ
jederm Tag so lang sie dergestalt vnuereydt ingefessen / vnd
von den Haupteuethen vnd Rottmeistern vnuerwirckt ge-
stattet weren / jedoch eines Monats frist abgekürst / welche
inen zu solcher warnung / vnd den Eynde zuchun htermit be-
stimpf

stimpft sein sollen einen gulden zuuerwürcken / deß ein jeder / Straff
daran die versaumnuß vnd vngehorsam befunden / die Rott ^{jede tag}
meister vnd Inwohner dem Fähnlein / vnd die Hauptleuth ^{1-gulden.}
ihrem Obristen verfallen sein sollen.

XXV.

Es soll auch keiner auff der Fahnen oder Kettenwacht ^{Welche}
sich finden lassen / der einigem kriegendem theil zugezogen ^{bei einige}
hette / geschweigen das er noch darselbst in dienst oder Eids ^{kriegens}
pflicht wehre / er hette sich dann zuuorn beim Obristen vnd ^{de theil in}
Hauptman ahngeben / vnd seine Person daß er des dienst ^{diest auff}
vnd Eids zumahl erlasse / vnd sonst der gebür qua ^{der wacht}
lificiert. So aber ihemandt dargegen sich würde gelusten ^{nit zuge-}
lassen / bey der Wacht sich einzustellen / soll der Rottmeister ^{statten.}
vnd Mittwechter ihnen alsbaldt hinweisen / vnd gleich-
wol solchs vnuerzuglich dem Hauptman oder ihren Ober-
sten ahnzeigen / vmb daselbst der gepür gestrafft zu werden /
Nichts dementiger sollen solche auß Ursachen / wie vorge-
melt hingewiesen Personen / so lang sie inn Eölln ihre woh-
nung haben / andere Vereidte qualificierte ahn ihre statt
alles bey obgemelter straff auff die Wacht zuschicken schuld
ig sein.

XXVI.

Ferrer die ihentige so ihrer Handtierung vnd Narung ^{Vnanges-}
zu gutem ein zeitlang verreisen / oder auß der Statt ziehen ^{geben nit}
müssen / sollen sich ihrem Hauptman zuuorn ahngeben / auff ^{zuverreis-}
straff der dargegen hette / so offtmahls solchs geschehe / vmb ^{sen. alle tag}
ihegliche Nacht / die er dergestalt auß der Statt bleibe / dem ^{zu verrey-}
Fähnlein einen gulden zuverfallen.

XXVII.

Da jemandt zu entfliehung der Persönlicher Wacht si ^{Simus}
mulieren würde / daß er verreist oder Franck were / vnd ^{liert ver-}
etwan heit. ^{reisen od}
^{Kranck-}

etwan dergleichen vnerfindlichen praetext suchen oder sur-
wenden würde/ soll fur jeder versaumnuß duppelt gestraffe
werden/ vnangesehen er ein andere person ahn sein statt auff
die Wacht bestalt hette.

XXVIII.

Keiner
soll sich in
vffgelach
te befelch
wiedern.

Welche ein Erb. Rath zu Obristen/ Hauptleuthen/ vnd
Fahndreger/ ond dieselbe fehrner mit zuthun irer Beuelchs-
habern andere zu einigem befelch auß irem Quartier nach
gelegenheit vñ bequēheit eins jeden Standes vñ personē/ er-
welen würde/ dieselbe sollen dē Vatterland/ vñ ganzer Bur-
ger vnd Nachburschafft zum besten/ sich darzu vnweigerlich
vnd gehorsam erzeigen/ auff straff da sich jemandt hierinnen
one erhebliche Vrsachen (welchs bey einē Rathe vñ respecti-
ue den Hauptleuthen vnd Beuelchs habern/ oder wo daruon
prouocirt wurde/ dē Herrn Obristen zu discerniern) widern
würde/ jedern Tag so lang er in solchem Vngehorsam ver-
harren würde/ einē gulden zuuerwircken / vnd soll darneben
in eins Erbarñ Raths Vngnad ferzer arbitrarlich zustraf-
fen gefallen sein.

Straff
jeder tag
ein gulde

XXIX.

Welche
von der
Wacht
exempt.

Endelich ist hiebey zu wissen/ das von dieser pflicht die Fa-
nen vñnd Ketten Wacht wie oben gemelt zuhalten gefreyet
vnd exempt sein sollen / Die acht Herrn verordnete Oberste
vnd ire Leutenanten/ der Rath zur zeit sitzendt / welche keine
fürneme beuelch in der Fahnen haben.

Des Raths Syndici vnd Secretarij.

Die Thärwertter vnd Diener vnder der Herrn Haus.

Die Gaffelbotten.

Die Nachts Reutter/ vnd des Raths reittende Botten.

Die Vier gekleidte Botten.

Die Burggräuen auff den Thurnen/ vñnd alle Rhur-
wechter.

Die

Die Pastores/ Cappellanen/ Kirspels Schulmeister/
vnd derselben Dfferleuthe.

Vnd das in betrachtung/ alle vorgemelte Herrn vnd per
sonen ire sonderliche stettige Empter/ sorg vnd Wacht fur
die ganze Burger schafft/ Statt/ vnd Gemein haben.

Cap. II.

Wie/ wann/ vnd wohin man mit viel oder
wenig Fahnen zur Wacht ziehen/ vnd
ein jeder sich im auff vnd abzie
hen verhalten soll.

I.

Ahnfenglich/ sollen vnd müssen bey Tag vnd Nacht so
viel Fähnlein zur Wacht ziehen/ als ein Erb. Rath/ nach
furstehender gefahr der zeit vnd noth/ ahnordnen vnd beue
len wirdt.

II.

Die Hauptleuth von den Fahnen daran die Wacht ist/ Des A.
oder je wann sie zu zeiten verhindert würden/ ire Leutenan
ten oder Zendricken/ sollen mit wie biß anhero des morgens/ Loß auß
sonder des Abendes vngesehr ein stund zuuorn/ che die wacht zunemen
auffziehen soll/ nemliche/ des Sommers zu sechs vñ des Win vnd die
ters bey den kurzen tagen zu dreien/ sonst zu vier vñ/ zu entfan
vnder dem Rath auß erscheinen/ vnd darselst in gegenwurt
tigkeit des Herren Obersten oder seines Leutenants/ so
der zeit die Gloß zugebe/ das Loß werffen oder auß nemen/
wohin ein jeder seine Fahnen oder Wacht auffführen soll/
vnd gleichfals die Gloß empfangen.

C

Wann

III.

Das Loß
mit zuuer
tauschen. Wann das Loß geworffen oder außgenommen / soll ein jeder verbindlich schuldig sein / an solch orth zuziehen vnd die Wacht auffzuführen / dahin sie das Loß weist / vñ keiner mit dem andern vmb einigerley vrsachen willen / wie die namen haben / oder fargewandt werden kondten / das gefallen oder außgenommen Loß tauschen / bey straff da sich befinden würdt / daß jemandt dargegen gethan hette oder thun würdt / de / von jeder mahln dem Herrn Obristen einem jeden in seinem Quartier zehen Thaler zuuerfallen.

Straff r.
Thaler.

IIII.

Das Loß
mit zuuer
melden. Dieselbige so das Loß empfangen oder außgenommen / sollen keinem vermelden / wohin einem jeden zuziehen gefallen / biß zur zeit / das man eben auffziehen soll / bey straff / ahn so vil personen / dasselb zuuorn vermeldt / vnd also vortahn außkommen / von jedem einen gulden seinem Obersten zuuerwicken.

V.

Als baldt
nach dem
zweiten
Trummenschlag zu
erscheine. Alle so vnder die Fähnlein gehören / daran die Wacht ist / sollen als bald nach dem zweiten Trummenschlag / mit ihrer wehr vnd rüstung fertig vnd gewapffent / ein jeder bey seinen Rottmeisteren (damit nit nödtig ihnen lang zu suchen) fur des Fähnleindrägers Losement / oder behausung erscheinen / daselbsten zur stundt nach gedachte zweiten Trummenschlag / bey des Hauptmans vñ Beuelchshabern discretio / durch de Munster schreiber alle Rottmeister vnd ihre vndergehörige vfflesen. Rottgesellen auffgelesen werden sollen / bey straff welcher auff die zeit nit da / vnd allernechst bey seinem Rottmeister sein würdt / jedes mahl sechs alb. vnnachlässig zubezalen.

Im auffzug.

VI.
Welcher allererst / wann das Fähnlein im auffzug ist / erschelt

scheinet / soll ihedes mahl acht albus zu straff geben:

VII.

Welcher aber / wann das Fähnlein ahn dem ortz / da es die ganze Nacht oder Tag verbleiben soll erstlich erscheinet / soll xij. alb. verwirckt haben / vnd dem Fähnlein zum besten geben.

Wan dz Fähnlein ansein ort geliebert.

VIII.

Welcher nach gegebener Loß / vnd ahngestelter Schiltz wacht erstlich erscheinet / vnd bey kompt / soll xxij. alb. zur Büßen verfallen sein.

Nach gegebener Loß vnd ahngestelter schiltz wacht.

IX.

Welcher zu halber Nacht oder vmb die zeit vor oder nach / vngesehr allererst erscheinen würdt / soll sechs Markt vinnachlässig zu bezahlen schuldig vnd verpflichtet sein.

Zur halber nacht

X.

Welcher nach ahngestelter Wacht sich vonn der Wacht verstecken oder vn sichtbar machen / ehe die Wacht wider auffgeschlagen / vnd das Fähnlein abzuge / soll jeder mahls als wann er nicht da gewesen / vmb einen Thaler gestrafft werden.

Keiner von der Wacht zugehn. Straff 1. Thaler.

XI.

Welcher das Fähnlein nit biß ahn des Fahndregers Loß sament vergleiten / vnd daselbst ahnhören würdt / was der Hauptman / oder die Officianten sehrner verkündigen vnd befehlen würden / sonder sich etwan zwischen wegen abgestochen / oder sonsten einen andern weg genommen / soll ihedes mahls vmb xij. alb. gestrafft werden.

Dz Fähnlein zu vergleitz.

XII.

Die Ketten Wechter sollen des Sommers von Ostern biß Michaelis des Abents zu ix. vnd des morgens zu v. Vhren des Winters aber von Michaelis biß Ostern / abents zu 8.

Wan die Kettenwechter vff vn ab vnd z. ehen.

vnd Morgens zu 6. Uhren auff die Wache kommen vnd
abgehn/welcher spätter kofien wurd/soll von jeder stunden
halb seinen Ritwechtern/ vnd halb den Visitatorn 12. alb.
zahlen/ welcher aber zeitlicher abgehn wurd/ soll eben als
wann er nit da gewesen/vmb 1. Thaler gestrafft werden.

XIII.

Kette zu
vnd auff
schliessen
Es sollen auch die jenige so die Ketten zu vff auffzuschlies-
sen haben/dieselbige des Abendes nicht später noch des Mor-
gens zeitlicher als vorgemelt/vnd bey gleicher straff zu vnd
auffschliessen.

XIIII.

Drucke
auff die
Wacht
koffen.
Straff
1. Thaler.
Keiner soll Druncken oder beschenckt auff die Wache
kommen/ auff straff eins Thalers / deme Fähnlein zubeza-
len.

XV.

Kein ge-
lehnte
Wehr zu
haben.
Ein jeder soll mit seiner eigen/vnd keiner gelehnter wehr
oder Wapffen auff die Wacht kommen/ außerhalb was
inen auß der Hauptleuth Heuser an langē Spiessen/Sch-
lachtschwerter/oder dergleichen zu besser zier vnd rüstung
der Fähnlein vergunde wurd/ bey straff da jemandt mit ge-
lehnter Wehr/ Spieß/ Büchsen/ Schlachtschwert/ Har-
nisch oder dergleichen auff die Wacht kommen wurd/jedes
mahls 12. alb. der Rotten darinn er gehörig zuuerfallen.

XVI.

Wehr in
guter
achtung
zuhaben.
Derowegen ein jeder nach seinem vermögen sich mit sol-
cher nothdurfftiger gewehr versorgen soll/ darmitt er sich
selbst/vnd das Vaterland begert zubeschirmen/auch solche
Wehr vnd Harnisch in guter Ehren vnd achtung/ fur Kost
vnd ander verwüstung bewahren vnd halten/ bey straff da
jemandt auff der Wacht befunden wurd/ der seine Wehr
vnd Harnisch / dergestalt hette verwahrlost/ oder verwüst
werden lassen/jedes mahls vnd so lang er solchs nicht wurd
besser

bessern bey jeder Wacht seiner Kotten 6. alb. verfallen sein soll.

XVII.

Im gleichen soll keiner solche Wehr/Harnisch oder Wa
pffen/so er einmahln angenommen/sich darmit Munstern
vnd auffschreiben lassen/ohne consent von dem Hauptman
berendern/also zuuerstehn / das ers nit verargern noch ver
ringern/sondern wol verbessern mag/bey straff/das er son
sten ihedes mahls von der Kotten vmb 6. alb. soll gebueßt
werden.

Wehr nit
zuern
uern.

XVIII.

Es soll keiner so einen Spieß / Hellhardt / oder dergleichen
Wehr führet/sonder Harnisch auff die Wacht Kotten
bey straff jedes mahls seiner Kotten 12. alb. zuuerfallen.

Harnisch
anzuhab
ben.

XIX.

Die Hackenschützen oder Moskettierer sollen verpflichte
sein/wann sie zur Wacht ziehen vnd kommen / jedes mahls
bey sich zuhaben / Drey ellen Lunten/die sie auch brennend
vnderhalten sollen / Item die Hackenschützen ein viertheil
Pfundes Buchsen puluers zum wenigsten vnd 8. Kuglen
oder Löder/der Moskettierer ein halb pfundt puluers vnd
8. Löder/alles auff straff von 6. alb. der Kotten so offemahls
hieran einige versaumnuß befunden wurd/zuerfallen.

Hackens
schützen
vñ Mosk
ettierer.

XX.

Item es soll keiner auff die Wacht kommen/was er son
sten für ein Wehr truge/sonder Kappier oder seitwehrl bey
gleicher straff von 6. alb. der Kotten zugeben.

Keiner
sond seit
wehrl auff
ziehen.

XXI.

Auff alle vorgesezte stuck die Wehr belangent/sollen die
Kottmeistere/vnd ein jeder Kottgesell / oder an der Ketten
wache ein jeder Mittwechter/ auff den andern/ im auff vnd
abziehen / vnd so bald sie auff die Wacht kommen/fleißige
auff die

Kotts
meister
vnd Kott
gesellen
auff die

gebrechē achtung haben/ vnd die vbertreter/ inhalt der ordnung büß
 der wehr sen/ die auch vnweiterlich von den Büßfälligen sollen bezalt
 zusehen. werden / auff dubbele straff dem Fähnlein zu bezalen / Da
 Sonsten deßfalls für dem Hauptman vnd seinem Beuelichshabern
 deß Fähn- geklagt würde / da auch die Rottmeistere vnd Rottgesellen
 lein dup- oder Wittwechter diß vbersehen/ vnd darüber vom Haupt-
 pele straf- man oder seinen andern Beuelichshabern in der Visitation
 vnd ein je- oder sonsten ahn jemandt solche vnordnung oder obgemehl-
 der gleich- te mangel der Wehr befunden würde / soll der Rottmeister
 che Büß alle Rottgesellen vnd Wittwechter ein jeder den Officiantē
 zuuerwir- ten in gleiche straff der vj. alb. ver fallen sein.
 ten.

XXII.

Keinen Keiner soll im auff oder abziehen vonn der Wacht / im
 scharffen kreiß oder außerhalben des kreiß/einigen scharpff/oder auch
 schuß zu- etwan mit Papier / Lumpen/ oder ander materien/ als al-
 thun. lein mit Puluer geladen/ schuß thun/ es were dann sach/ daß
 Noth Fra es die noth anders erforderte. Es soll auch mit blossen Pul-
 we/ meg- uer nach Frauen/ Mägden oder andern/ Keiner einigē schuß
 den vnd anlagen oder wincken/ vilweniger loßtrucken/ vnd das alles
 anders auff straff eins guldens / so offtmahls dar gegen gehandelt/
 den noch jedoch wann der schuß dergestalt auff ihemandt / da es schon
 zuschießē mit blossen Puluer / vnd on einige schaden geschehe/ würde
 Straff los getruckt/ soll dubbel gestrafft werden/ dar auff die Weib-
 der Wei- ler vnd Prouosen fleißig achtung nemen/ vnd solche büßen
 bler vnd Prouosen für ihre mühe haben sollen.

XXIII.

Manis Imfall aber jemād im auff oder abziehen des Fähnleins/
 längde v- sein Puluer/ doch on loth vñ Papier oder dergleichen zuuer
 ber sich zu- schießen lust hette (welchs doch ein jeder biß auff den noth-
 schießen. fall billich zuersparē schuldig sein soll) soll er alsdann Manis
 lengde vber sich schleßen/ vnd dermassen ein jeder es sei mit
 Büchsen/ Schlachschwertern/ Spießsen vnd andern ihren
 wehr

wehren für sichtiglich handeln/dz er niemandt auß der wacht
oder andern vmbstandt/am Leib/Kleider/Gewehr/oder der
gleichen/beschädige/dañ da solches etwan durch vberladung
oder versaumnuß muthwilliger / oder vngeschrlicher weis
geschehen würdt/soll der thäter den beschädigten seine schmer
hen/schaden/ auch Barbierers vnd andere koston nach era
Kandnuß des Hauptmans vnd seiner Officianten zubezaa
len vnd zuerstattten/vnd darneben dem Fähnlein drey Tha
ler zu straff verfallen sein.

XXIII.

Wañ aber die versaumnuß oder muthwill zu groß / als
dañ soll auch die straff nach ermessung des Hauptmans vnd
seiner Beyelchhaber gesteigert/vnd der vbertreter nach be
findung am Leib vnd gut gestrafft werden.

XXV.

Da aber einer durch einige vnachtsambkeit/vberladung/
versaumnuß oder andern muthwillen/ gar zu Todt geschos
sen würdt/soll das nechste glid / so bey dem thäter befunden
würdt/den selben anhalten/inen dem Prouoß/vnd also fore
dem Gewaltmeistern liebern/vn̄ folgentz was rechtens sein
würdt/gegen denselben zuuerfahren / vnd da jemandes den
thäter würdt verstechen oder verbergen helffen / also das er
der Befengnuß vnd straff entfliehen würdt/ soll derselb mit
verweysung der Statt / oder sonsten nach gelegenheit durch
einen Erb.Rath gestrafft werden.

XXVI.

Wie daß auch keiner auff d Gassen sich gelustē lassen soll
nach einiger Kirchen/Clausen/Clöstern/rc. oder sonstē eines
andern Mañs hauß/Fahnen/Pinapffel/Schüren/Stäl
len/Fenstern/noch außhangenden Brettern zuschießen/off
straff von zweien Golegulden/so offtmahlñ solchs geschehe
würdt/dē Fanē zū bestē zuuerfalle/daruff die Weibler/auch
fleis

fließig sehen sollt/ vñ dargegen den halben theil solcher blößen haben/vñ sollen auch sonst durch einen Erb.Rathe/ nach gelegenheit der oberrectung vñnd muthwillens fehrner ahn Leib vñd gut gestrafft werden.

X X V I I.

Ahn der
Pforten
die Belet
ten auß-
zunehm.

Wann das Fähnlein ahn das orth oder Pfort / darauff das Corpus die Nacht bleiben soll/ geliebert ist/ sollen die Rottmeistere in gegenwertigkeit des Hauptmans vñnd ander Beuelchhaber das Loß werffen/oder die beletten außnehmen/wohin ein jeder mit seiner Rotten die Wacht versehen vñd halten soll/vñd alsbald ein jeder dahin inen das Loß geweißt/ohn einige widderredt ziehen / durch einen oder mehr Beuelchshaber vñd mit der Trummen sich auffführen/ vñ die Wacht auff jedern orth besetzen lassen/ vñnd mit keinem sein belett verwechselen / alles auff straff zweier Thaler/ so vil personen/vñd so oft hiergegen gehandelt/ dem Fähnlein zu bezalen.

Wacht
mit der
Trummen
auffzufü-
ren.

X X V I I I.

Wacht
mitt der
Trummen
abzuholē

Keine Rott soll Morgents oder Abendts von den Pforten vñd orthern/da sie die Nacht oder Tagwacht gehabt/ abziehen/ ehe vñd beuorn sie mit dem Trummenschlag von jeder Wacht/wie sie auffgeführt/abgeholt werden.

X X I X.

Von der
Wacht
nit zuwei-
chen.

Vñnd sollen die Hauptleuch vñnd Beuelchshabern/ die Trummen ehe nit rhären/noch die Wacht abführen lassen/ biß auff zeit von einem Erb.Rath darzu bestimpt/vñnd das die new Wacht zuuorn ankommen.

X X X.

Die ne-
we wacht
soll bey
rechter
zeit er-
scheinen.

Es soll auch die neue Wacht auff die bestimpte zeit erscheinen/darmit die gewesene Wacht nit ober gebür deswegen auffgehalten werde/vñd warten müssen/auff straff einß gulden/die ein jeder so dermassen zu spat bleiben wurd dem Fähn-

Fähnlein vnd Kotten/so ober gebür auffgehalten vnd war-
ten müssen/ bezahlen/ vñnd darneben von einem Erb. Rath
gestrafft werden soll.

XXXI.

Item es sollen die grosse Pforten nicht eröffnet werden/
das Sterngen sey erstlich eröffnet/vñ etliche hinauß gange/
die das Feldt vnd Graben besichtiget/vñ alle so zur Wacht
kommen/in ihrer ordnung stehend /bey den Pforten fertig
vñ beyhänden.

Pforten
mit zure-
öffnen dz
Besichtige
Bei eröff-
nung vñ
schließung
Pforten

XXXII.

Also soll es auch des Abendes in beschließung der Pfor-
ten gehalten werden/vñ keiner von der Pforten / daran er
die Tagwacht gehabt/ abziehen / die folgende Nachtwacht
sey dann zuuorn auffgeführt.

sollen all
inn ihrer
ordnung
stehn.

XXXIII.

Vñnd sollen die Burggräuen sampt andern eins Erb.
Raths verordneten so die Pforten auff vñnd zuzuschließen/
fres Eydes halber hinfüro verpflichtet sein/die Burger vñnd
Wechter diser Articuli fleißig erinnern.

Burggrä
uñ solchs
den Bur-
gern vñnd
wechtern
zuerin-
nern.

XXXIIII.

Item im abgehn von den Thüren vñnd Pforten sollen
die Thüren nicht offen gelassen/ sonder ein jeder fleißig zuse-
hen/das dieselb alsbald hinder sich verschlossen werden/ dar-
auff auch die Burggräuen vñnd ihr gesinde bey ihren Eyden
sonderliche acht haben sollen.

Zu abzie-
hen vñnd
die Thü-
ren
mit offen
zulassen.

D

Cap. III.

Cap. III.

Wie sich ein jeder auff vnd bey der Wacht zu
uerhalten/

Erstlich von der Schiltwacht.

I.

Rottmeister Wack ein jede Rott auff das ort Rottien/da sie durchs Loß
der Schiltwacht vff hingeweißt / soll der Rottmeister alsbald die Schiltwacht
vnd abzu auff solche plazen nach eines iheden orths gelegenheit / da
föhren. man zu beiden seiten/was vmb die gegent aussen vnd in der
Plätzen. Statt geschicht/wo nte sehen/dannoch hören möge/auß stel
len/vnnd ihederzeit selbst auff vnnd abföhren/darinnen ihm
auch ein iheder ohn einige einred / vnnd vnweiterlich gehor
Rettens samb leisten vnnd folgen soll. Wie inn gleichen die Rettens
wechter wechter alsbald sie auff die Wacht kommen/vnnd verfolg
Schiltwacht. lich von stunden zu stunden einen Schiltwechter außsehen
sollen/ auff straff eines gulden / so offte hieran der Rottmeis
ter / einiger Rottgesell/oder mitwechter schuldig befunden
würdt/den Fähnlein vnd Officianten zubezahlen.

II.

Wehr der Ein jeder so auff die Schiltwacht gestellt wirdt / soll dies
Schiltwechter. selbige halten mitt solcher Rüstung/Harnisch vnnd Wehr/
darmit er auff die Wacht kommen/vnnd sollen die Hacken
schützen vnnd Noßkettierer/wann sie auff die Schiltwacht
verordnet werden/ihre Büchsen scharpff laden/ vnd so lang
die zeit der Schiltwacht weret / geladen halten / alles auff
straff eines halben gulden/so offte hiergegen gethan würdt.

III.

Schiltwächter Jederman soll schuldig sein die Schiltwacht persönlich
persönlich zu vnd selbst nit durch einen andern zuhalten/ vnd das wie oben
halten.

Ge

gemelt/mit seiner vollen Rüstung oder ander Wehr/damit
er zur Wacht kommen/auff straff von 12. alb. der Rotten vns
nachleßig zubezahlen.

IIII.

Es soll sich keiner gelusten lassen / vmb einiger Ursachen Schilt-
willen/wie die genendt oder vorgewandt werden konte/ die wacht nit
Schiltwacht heimlich zuverlassen/vnnd daruon zugehn/ob zuverlas-
er schon an stund wider kommen wöll/bey straff zweier gulde/ sen:
dem Fähnlein zubezahlen.

V.

Welcher auff der Schiltwacht schlaffend befunden/setz Schilt-
ne wehr verlassen/oder daß ihm die ohn sein wissen abhendig wacht nit
gemacht würde/ soll für jedes mahl gleiche straff/ wie in vo- zu schlaf-
rigem articul dem Fähnlein zubezahlen verfallen sein. sen.

VI.

Die Schiltwechter sollen sich in aller still verhalten/vnd Schilt-
vberall kein gerucht machen/sonder zum fleißigsten/das ein wacht
Dhr auffser der Statt zu den Vestungen vnd Grauen/das still sond
ander in die Statt dirigieren/vnd alles fleißig verlausteren/ geruchs
vnd da sie etwas verdecktigs vernemen würden/ es sey in o- Schilt-
der auffser der Statt/sonderlich an der Statt mauren/Wäl wechter
len vnd Festungen/demselben zum ersten / zweiten vnd drit- ampt.
ten mahl zuruffen/vnd da ihnen zum dritten mahl kein gut-
ter bescheide geben würdt / alsdann irer Scharwacht solchs
inn aller eil zuwissen thun / oder ein Lermen geschrey / so sie
das nöthig erachten würden/machē/ damit durch die Schar
wacht/ vnd sonsten von allen seiten dem gespürten vnheil be-
gegnet/vnd widerstande gethan werdt.

VII.

Es soll auch derwegen niemands von der Wacht / noch Keiner
sonst einige andere personen/sich zu der Schiltwacht verfüh- mit der
gen / mit denen zu sprechen / zuschweigen / oder sonst andere Schilt- wacht ge-
sprechen zu vnhalten.

Vuordnung zu pflegen/jedes mahls auff peen von 12. alburs/
halb der Rotten/ vnd halb dem Fähnlein zuuerfallen.

VIII.

Alle stund Die Rottmeister sollen schuldig seyn / zum lengsten alle
de schilt- stunden vngesährlich ihre Schiltwacht selbst zuuersehen / vff
wacht zu vnd abzuführen/ auff straff jedes mahls da solchs ober ein
versehen Viertheil stunden weiters verzogen würde/ 12. alb halb dem
jenigen so ober gestanden (der auch on abführung vnd neue
ahnstellung bey obgemelter straff nit von der Schiltwacht
weichen solle) vnd halb dem Fähnlein zuuerfallen.

Von der Scharwacht.

IX.

Rüstung Al'e die ihentige / so mit der Rüstung vnd Langer Wehr/
am Leib auff die Wacht gezogen / sollen sonderlich bey den jetzigen
vñ Wehr vnd dergleichen gefährlichkeiten / ihre Rüstung am Leib bes
fertig bey halten/auch ihre lange Wehr wie imgleichen / die Hacken-
der händ. schützen vnd Moskettierer/ ihre Büchsen nit weit von sich ses
zubalten. schützen vnd Moskettierer/ ihre Büchsen nit weit von sich ses
zen oder lagen/ wie auch die Hackenschützen ihre brennende
Lunten allzeit fertig haben sollen/damit im fall der noth ein
jeder alsbald gefaßt/ vnd nit nöthig daß aller erst sein Wehr
zusuchen/ vnd die Büchsen oder Lunten fertig zu machen/
auff straff jedesmahls so offtmaln htergegen gethan oder ver
gessen würde/der Rotten 3. alb. zuuerfallen/vnd da der Rott
meister vnd Rottgesellen hterauff nit fleißig sehen würden /
sonder die Beuelchhaber in der Visitation solchen mangel
funden / soll ein jeder dem Fähnlein 6. alb. verfallen sein.

X.

Schar- wachte Item die gemetne Wardt / daraussen die Schiltwacht/
genommen/soll ihre Scharwacht fleißig still vnd Wachtsam
hals

halten/vnnd zum wenigsten jeder zett der halb theil auffwa-
chen/nicht schlaffen/sonder Wacker sein/zu dem ende/da die
Schiltwacht einig zeichen vonn sich geben / oder sonst ein
geschrey anstellen würdt/das solches gehört/vnd jnen vnuer
zuglich zu hilff gesagt werden möge.

still vnnd
wacht
zuhalten.

XI.

Item/es soll die Scharwacht (wie auch sonst ein jeder
für sich selbst inn seinem Hauß) ahn statt ehrlicher Kurfürst
weil / offtmahln auff der Fahnen vnnd Kettenwacht/ diese
Wacht ordnung verlesen / oder da er selbst nicht lesen konde
te/sich fürlesen lassen/ vnd erwogē/damit ein jeder aller stück
so darinnen begriffen genugsam erinnert/ dann wofeyrn je-
mandt zur vermeindter vnschuldigung vorwenden würdt/
er hette diese ordnung nit gewisst/soll er wegen solcher vnge-
bärllicher vnwissenheit/omb iij. Thaler/vnd darneben gleich
wol nach inhalt dieser ordnung gestrafft werden.

eheliche
Kurfürst
wacht.

XII.

Keiner soll dem andern seine Wehr / Spieß / Büchß /
Sturmhaub/Mantel/Kleidt/oder was dessen were/ verber
gen/verstecken/gebrauchen/noch von einer plazen zur ander
versetzen / es sey im ernst oder schertz / auff peen jedes mahls
der Rotten/12. alb. zuuerbüren.

Keinem
sein wehr
zuverset-
zen.

XIII.

Ein iheder so auff die Wache zeucht / soll inn seinem
Hauß nach nothdurfft zuuorn Essen vnnd Trincken/ vnnd
auff der Wacht kein Essen noch Trincken/ als nur (etwan
bey Winterszeiten in langen Nachten) zur nothdurfft/ bil-
weniger das vberflüßig Kost thun (wie biß ahnhero durch
grossen schädlichen der gemeiner Burgerschafft Hochbe-
schwerlichen vnd straffbarlichen mißbrauch geübt) hinsüro
gestatten werden.

Umbge-
bedt Kost
thun vnd
and vber
meßig es-
sen vnnd
trincke vff
d wacht
verbotte.

XIIII.

Item allen Burggräuen soll Krafft dieses bey iren Eynden eingebunden sein/ das sie keinen dergleichen vberfluß inn essen vnd drincken/so vil an inē/zulassen/noch einige vorschub oder hüff darzu thun/sonder die Burger vnd Wechter ernstlich vorigen Artticul erinnern.

XV.

Da auch jemandt essens oder drinckens zur nothdurfft/ wie vorgemelde/ pflegen würdt/ soll doch solches des abends vor abgesetzter Wacht mit auffgenommen/ vnd mit nichten bey nächelicher weil geholt/oder zugetragen/noch zu dem ende die Thürn eröffnet werden.

XVI.

Item/da etner in voller weiß/etwas mit worten oder wercken/mißhandeln würdt/der selb soll neben obgemelter straff eben als wann er nüchtern gewesen / gleichs andern vntthäter gestrafft werden/vnd inen des falls der drunck nit entschuldigen.

XVII.

Da jemandt auff der Wacht fur kurzweill sich etwan der gestalt des Schlaffs zuentwehren spielens gelusten (Welches doch inn aller still vnd anders nit zuthun gestattet) soll keiner hoher dann einen sechs hellers pfennig auff einmalen auffsetzen/bey straff 12. alb. der Rotten zuuerfallen/ vnd da etwan die Rottmeister oder andere Rottgesellen diesem vntermerckt zusehen / oder das gestatten würden/vnd also jemandt vorn dem Hauptman/ oder seinen Beuelchshabern darüber betretten würdt/soll ein jeder so gespielt/vnd dasselb vntermerckt gestattet/dem Fahnlein 24. alb. verfallen sein/ alles so dickmahls solches vbertretten würdt.

XVIII.

Wie daß auch keiner auff der Wacht jemand zum spiele nötht

nöthigen soll/noch wegen Spilens oder einiger ander Br. fluchen/
sachen fluchen / ihemande schelten / turbieren / verunglim- Schelte/
pffen/schweren/ohnehrliche/ohnebare/ ärgerliche/ leichtfer- Schwes-
tige wort sprechen / bilweniger Gottes Namen vnnützlich ren.
föhren/bey dessen Heiligen Leiden/noch Wunden/schwerer/
auff straff eines Goltgulden/oder nach befindung der sache
scharpffer/so offtmahls solches geschehen würdt.

XIX.

Item/keine Wechter sollen ire Weiber oder andere fra- Keine vn-
wen personen auff die Wacht bringē / bilweniger einige vn zucht
zucht/noch auch andere vnflätigkeit daselbst begehñ / etwan noch vn-
die Thürn/Wachthuser oder Stuben verunreinigen/ wie flätigkeit
auch keiner dem Burggreuen etwas verrucken / oder ver- zubegehñ
derben soll/alles bey straff von iij. Thalern/welche die sammt-
liche Rott/wosehrñ sie nicht sicherlich einen Mann darauff
zumachen wuste / sonstñ derselb / so daran schuldig/dem
Fähnlein zuuerfallen / vñnd darneben allen Vnrath vñnd
schaden zuergenzen/da die Beuelchshaber hieran schuldig/
sollen sie duppelt gestrafft werden.

XX.

Item keiner soll sich muthwillig gegen die Burggreuen Burggre-
erzeigen/vñnd die Burggreuen sich hinwider vñnerweißlich uen.
verhalten sollen.

XXI.

Keiner soll auff der Wacht von der Religion disputiern/ Von der
oder sonstñ einige der gleichen ärgerliche dingen/es geschehe Religion
im schimpff oder ernst auffruckē/auff straff jedes mahls/ij. nicht zu
Goltgulden dem Fähnlein zubezalen. disputie-
ren.

XXII.

Dergleichen sollē auch alle Auffrürische Bücher/schmeh Auffhü-
schriffen / oder darinnen etwan sonstñ ärgerliche ding be- rische vn-
griff. ergerli-

ch. Bü-
cher ver-
botten.

griffen/auff der Wacht zulesen/bey gleicher zeit in vortigem
Articul gemelter straffen verbotten sein.

XXIII.

Alle Ge-
thümels/
Spilen/
Singen/
Tanzen/
Springe
re. verbot
ten.

All Bethümmel / Kreischen / Zutschen / Spielen / auff
Trummen / Pfeiffen / Geiglen / vnd andern Instrumenten /
Singen / Dancen / Springen / vnd dergleichen leichtfertigs
Leit vnd vnordnung / soll auff der Wacht ganz vnd zumalin
verbotten sein / da jemandt dargegen thete / soll jedes mahls
dem Jähulein iij. Thaler verfallen sein / vnnnd da ettwan die
Hauptleuthe vnd Beuelchhabere hieran straffbar wurden/
sollen dieselb durch die Herrn Obersten duppelt gestraffe
werden.

XXIIII.

Zwist/
Hader
vnd Vn-
lust.

Item welcher auß den Wachtberwandten einigen zwist/
Hader oder vnlust gegen seinen Mituerwandten anrichten/
oder demselben beyfallen / vnd mit des Haders auffmehrere
vnnnd Sachwalter sein würdt / derselbiger vnnnd ein jeglicher
von inen / soll jedes mahls vmb iij. Thaler / auch hoher nach
gelegenheit der sachen gestrafft werden.

XXV.

Zanck/
Vnlust/
müterey/
vnd vng-
horsamb
gegen die
beuelchs
haber.

Welcher aber gegen seinen Obersten / dessen Lutenant /
Hauptman / Fahndträger / Rottmeister / oder andere Beuelch
habere einigen der gleichen zanck oder vnlust ahnlegen / oder
denselben einige Müterey vnnnd vnwillen erwecken würdt /
vnd gebürlichen gehorsam nit erzeigen wolt / soll duppelt / vff
sonsten nach gestalt der oberrettung mit dem Thurngang
vnd hoher gestrafft werden.

XXVI.

Auff der
Wacht
nit zufla-
gen.

Dann welcher zuflagen / oder sich beschwert zu sein ver-
meint / soll solches ordentlicher weis auff zeit vnd plazen / da
sich solches nach geendigter wacht / vnd ganz vnnnd gar nicht
auff der Wacht gebären würdt / vortragen / vmb folgens der

be.

Beschwernuß füglich zu begegnen/ vnd dē Verbrechern in Wie Brü
gebührende straff zuziehen/ auff der Wacht aber ein jeder mit der vn d
dem andern wie Brüder vnd Freundt sich vergleichen/ auch Freunde
dem Hauptman vnd andern Beuelchhabern/ ohn widder zuuerglei
red allen gebürlichen gehorsam erzeigen / auff straff so offte Den Bes
mahls hier gegen gethan wurde / wie in beiden vorigen artt: uelchsh
gult vermeldt wirdt/ dem Fähnlein zuuerfallen. Bern ges
Horsam
zusein.

XXVII.

Derowegen auch/ vnd vilweniger/ da einer gegen den an: Alte Haß
dern alten Haß vnd Neid hette/ denselben weder mit Wor: od Neide
ten noch Wercken/ in Regiment des Fähnleins mercken laß auff der
sen/ erregen oder frechen soll/ So einer darüber thette/ soll z. Wacht
Thaler/ dem Fähnlein verwircken/ vnd darneben durch einē erregen
Erb. Rath nach erkantnus gestrafft werden.

XXVIII.

Keiner soll auff den Pforten/ Mauren/ Strassen/ oder Keine
Quartieren der Wacht / oder sonst in innerhalb den Häu: Büchsen
fern/ Nächtelicher weil bey besetzter Wacht einige Büchsen bei nacht
abschießen / noch dergleichen zetchen eines Allarms geben/ schiessen:
es were daß das es die noch also erfordern thette/ auff straff
von 6. Goltgulden/ die halb dem anbringer / vnd halb zum Straff
gemeinen gut gewandt werden/ sonst aber da jemandt inn vj. Golt
die Wacht gehörig / solche vorgemehte vordnung begehñ gulden.
würdt/ dem Fähnlein verfallen soll.

XXIX.

Item/ nitemandt soll sich erkünnen oder gelusten lassen/ etz
nige Wachtheuser/ deren Dacher/ Thüren oder Fenstern zu Wacht
schenden / zum brandt abzubrechen/ hinweg zutragen/ oder heuser nie
ander gestalt zuuernichtigen / auff straff welcher in dem sich zubesehe
verlieffe/ dasselbig Wachtthaus auff seine Kosten wider ma: digen.
chen zulassen/ vnd sonst willkürlich nach geschaffenhait be
gangnen mutzwillens/ gestrafft zu werden.

Bäum/
Brizen/
Hecken/
Wänd/
26.

Willentger soll jemandes sich gelusten lassen/an de Wäl
len/der gemeinden oder andern zugehörige Bäum/Brizen/
Hecken/Wänd/Mauern/Läckern/Weichäuser / vnd was
dessen mehr sein würde / zuschenden / abzubrechen / darvon
hinweg zutragen/zuverbrennen/in andere weg zulehren/ o
der zuwenden / auff straff eines begangnen Diebstals / der
auch/ wo er angegriffen/an gebürende örther geliebert/ vnd
nach befindüg der sachen/an Leib vnd Gut gestrafft werden
soll.

XXXI.

Die Be
uelchhab
er Aufsicht.

Vnnd sollen die Beuelchhaber benendelich Obersten/
Hauptleuth vnnd andere/wann solches vor sie kofmen/aber
bevorab die Rottmeister in jeder Rotten auff diß werck rich
tige auffsicht haben/Dergestalt/da ettwas wie vorgemelt/
verwüestet/ vernichtiget/ zerbrochen/ vnnd sonst verbrachte
wurde/vnd bemelte Beuelchshabere / kein fleißige vñ ernste
auffsicht oder nachfrage thetten/vmb den Thäter vnd ober
treter zubekommen/vnd zur gebürlichen straff zubesellen/sol
len sie/sampt vnd sonderlich/welche daran seumig gewesen/
schuldig sein / allen schaden inwendig acht tagen wider auff
zurichten/vnd in altē standt zustellen/vnd darneben von einē
Erb. Rath solcher versaumnuß vnnd nachlässigkeit halber
arbitrarlich gestrafft werden.

XXXII.

Welche
auff der
wacht zu
lassen/die
mit Ver
laub ein
zeitlang
abgehn.

Item es soll nit allein keiner bey solcher straff wie obenge
melt/sonder vorwissen vnd erleubnuß des Hauptmans oder
dessen Beuelchshaberen/von der Wacht abweichen/sonder
da jemandt auß erheblichen nothwendigen vrsachen / darzu
bey nacht oder tag von seinem Hauptman oder dessen Be
uelchhabern/vrlaub erlangt hette/soll derselb seine Wehr vñ
der Wacht zulassen/vñ auff solche stund/als im der Beuelch
haber bestimpt hette (welches jederzeit nach gelegenheit der
noth

nothsachen geschehen soll) widerumb sich einzustellen/ auff
peen so vil stunden er langer außbleiben würdt/ 12. alb. dem
Fähnlein zum besten zuuerwirken.

XXXIII.

Bleibe er gar auß biß das Fähnlein wider an sein ortz ge
lieffert/ oder sonsten was kein Fähnlein auffgeführt/ etwan
in der Tag oder Nächtlicher Kettenwacht/ biß die wacht ge
endigt/ vnd abgangen / soll er seine Wehr so auff der Wache
verbliben/ verbürt haben/ vnd schuldig sein/ damitt er niche
wehrloß befunden würdt/ von seinen Kottgesellen/ damit er
gewacht dieselbe wider einzukauffen/ vñ gleichwol dem Fähn
lein wie obengemelt/ einen Thaler verfallen sein.

XXXIII.

Vnd soll sonsten ein jeder seinen Obersten vnd Haupt Den Be
man sampt deren Beuelechs habern/ Item seinen Kottmei nelchsha
ster/ oder dessen Leutenant gehorsamē/ auch vff solche/ schilt/ bern vnd
schar/ oder in seinem Fähnlein vnd Quartier durchgehende Kottmei
Wache/ etwan zur Ronde/ auch in solchem glide vnd zu sol stern zu
cher plazen/ als ime auffertacht vnd angewisen würde/ gehn gehorfas
vnd stehn/ alles auff straff so offemahls dargegen gestreuel men.
würde 1. Thaler dem Fähnlein zu bezahlen.

Von der Tag vnd Pforten Wacht.

XXXV.

Die Burgere so des Tags die Wacht ahn den Pforten stunden
haben/ sollen neben andern oben vnd vnden gemelten stücke/ Schilt
die Wacht ins gemein belangend/ auch als bald vnd zu allein so wol vñ
stunden wie obengemelt/ vñ gleichs den Soldaten ire Schilt Burgern
wacht außstellen. als Sol
datē auß

XXXVI.

Alle Ges
lacher es
sen vnd
drincken
abges
schafft.

Wann soll die Scharwacht sich gleichfals in alle obgesetzte/
die Scharwacht ins gemein angehenden puncten / vnuer
weißlich verhalten / Sonderlich auch sollen alle Gelacher/
Drincken vnd Essen abgestellt sein / auff doppel Büss der
Ordnung vnd fehrre höchste straff vnserer Herrn vom
Rathe.

XXXVII.

Pforten
nach XI.
vbrē Mit
tags zu
zuschieße

Alle Pforten sollen sonderlich bey diesen gefährliche leuf
fen/vnd biß auff andere ahnordnung eins Erb. Raths / so
bald die Klock xi. Vhren geschlagen/verschlossen/vnd vor ei
ner Vhren Nachmittag nit wider eröffnet werden.

XXXVIII.

Vmb Es
sens/trin
kens od
einger
anderer
rsach
willen/so
lang die
Pfortē of
fen nit ab
zugehn.

Derowegen auch keiner von dē Tag oder Pfortē Wechs
tern/so lang die Pforten offen sein/vmb Essens/Drinckens
oder einiger anderer Ursachen willen / vnn der Pforten/
oder nach Hauß gehn soll/sonder was dessen ein jeder zuuers
richten/soll inwendig jezgemelter Mittaglichen zeit bey ver
schlossen Pforten geschehen/ vnd doch ein jeder auff die bes
stimpfte zeit/nemblich fur einer Vhren / wider an der Pfor
ten bey straff eines gulden/so offtmaln jemandt hiergegen
oder von der Wacht abgangen/oder zu speedt wider ankoms
men were.

XXXIX.

die schlüs
sel dē Her
re vff den
Pforten
des Mit
tags zu
zustellen.

Wann die Pforten inmassen vorgemelt geschlossen wer
den/sollen die Schlüsseln (da es ein Erb. Rath nach gelegen
heit der zett nit anders anordnen wurdē) den Herin so auff
der Pforten die Wacht haben/immittelst zugestellt werden/
Welche derowegen auch jederzeit bey solcher schliessung vnd
wider eröffnng der Pforten / neben den andern Burgern
vnd Soldaten/so daselbst die Wacht haben/ persönlich zuge
gen sein sollen.

Die

XL.

Die Grindelen vñnd Schlachtbaum vor den Pforten. Die Grindelen/
Item Halmeyen vñnd Ketten binnen den Pforten/ sollen je^{deln/} derzeit nidergelassen/auffgespannen/vñnd geschlossen sein/^{schlachts} zu dem end/da etwan zugleich/ettliche mehr Wagen/Karren/^{baum an} den Pfor-
Pferdt/oder andere Beesten/vñnd dergleichen vor oder bitten^{ten /} die
den Pforten weren / so auß oder eingelassen werden solten/^{Grindelen}
daß solches nicht zugleich geschehe/sondern wann deren etl-^{vñnd Ket-}
liche ahn einem orth durchgelassen / daß dann dasselb wider^{ten zu-}
verschlossen werdt/biß dieselb ahn andern orth auch durch-
kommen/vñnd also verfolglich darmit verfahren werdt.

XLI.

Wann solche Wagen/Karren/Pferdt vñnd dergleichen^{Wie man}
für den Schlagbeumen/oder auch andere Fußgenger ahn^{sich zuhal-}
den Pforten ankommen / Soll nit ein jeglicher vngestäm-^{ten wann}
darzu lauffen / vñnd mittler weil die wacht vñnd gute hude inn^{Wagen /}
vergeß stellen/Sonder sollen nur ettliche von den Burgern^{Karren /}
vñnd Soldaten/welche daselbst derzeit die wacht haben/samit^{Pferdt/}
dem Schreiber/sich darzu verfügen/vñnd bescheidenlich mit^{od Fuß-}
züchtigen Erbarñ vñnd ernstern worten derselben namen/wo^{geger für}
her sie kommen/was sie binnen Eöln zuschaffen/ wo sie ein-^{den Sch-}
kehren/vñnd wie lang sie hierin zuuerbleiben/abfragen. Da^{lachtsbe-}
es dann Benachbaurte vñnd bekandte Landsassen/oder son-^{men oder}
sten Ehrliche vñnd Vñnerdächtige Leuth / auch keine Ver-^{ahn den}
dächtige ahnzahl wehren / sollen dieselbe/ in massen obenge-^{Pforten}
gemelt/vñnd wann zuuorn/was sie auff vorgeetzte Fragstus-^{ankomen}
cken geantwort / durch den Schreiber auffgezeichnet / auch
ihre Kurze vñnd Lange Rhuren oder Spießsen inen abgefors-
dert/Außerhalbem doch / daß Fürnemen Herrn für ire selbst
Personen/ wie auch denen/ so glaublich vñnd vñnerdächtig
ahnzetgen kondten/das sie stracks durchziehen würden / ihre
Gemelte Wehren mögen gelassen werden/vñnd sonst ohne
E 3 einig

einig genöß/vonn ihnen zunemen/ eingelassen werden:

XLII.

Schrei-
ber amt. Vnnd sollen die Schreiber ahn den Pforten die geliebte
te Büchsen vnnnd Wehren trewlich verwahren / keine vns
trew denen zusuegen / vnnnd im aufziehen denen / daruon
sie dieselbe empfangen hetten/vnuerlest gutwillig restituiren.

XLIII.

An zweie
Pforten Keine Kriegsleuth / Reutter / oder Landesknecht / noch
allein Marcketerer/sollen ahn einigen Pforten eingelassen wer-
den / als allein ahn Zweien/ Nemlich einer ahn Rhein/
Kriegs- vnnnd einer ahn den Veldtpforten / welche ein Erbar Rath
leuth vnd nach gelegenheit ihederzeit darzu benennen oder deputieren
Marcke- wurde.
reuter ein
zulassen.

XLIIII.

Vn mehr
Kriegs- Es soll auch keine grössere ahnzahl Frembder Kriegs-
leuth od leuth vnnnd Marcketerer ahn denselben Pforten eingelass-
Marcke- sen werden/als ein Erbar Rath auff jeder zeit / den Herren
reuter ein auff den Pforten/oder den Schreibern vnd andern/so an der
zulassen/ Pforten die Wacht haben/beuehlen wirdt.
dann ein
Er. Rath
benutzen

XLV.

Allema-
one Pass- Ingleichen sollen auch keine andere Personen/vnabn-
bort vnd gesehen / wie sich die selbtige gekleidet hetten / ohne gebür-
vnabge- liche Passbort vnnnd vnabgefragt / ahn einiger Pforten ein-
fragt gelassen werden. Es were dann sache/das sie in mangel der
einzulass- Passborten glaublichen bericht anzeigen köndten/wie oben-
sen. gemelt/Woher sie kommen / was sie binnen Eylln zuschaff-
benz bedacht.

XLVI.

Jedoch Bettler/Müßiggenger/Maulenstößer/vnd der gleichen gefandt/soll ahn keiner Pforten eingelassen/sonder ^{Bettler} zurück zu ^{wiesen.} zurück gewiesen werden.

XLVII.

Item/die Conuotierer sollen auch biß etwan auff andere ^{Die Con-} eins ErbarenRaths ahnordnung nicht eingelassen werden. ^{uotierer.} Da sie aber etnige nothdurfft inn der Statt kauffen wölen/sollen ihrer nur etteliche/etwan zehen oder zwelff/welche solchs fur sich/vnd die andere einkauffen mochten/durch gelassen werden.

XLVIII.

Item/Sonsten verdächtige Personen Brieff/auch ^{Verdäch-} geraubt vnd Gestolen Gutt/soll nicht eingelassen/son- ^{tige perso-} dern ahngehalten/vand auff den nächsten Thurn oder ^{ne Brieff} Pfort verwarlich gelegt vnd gehalten werden. Biß ein ^{auch ge-} Erb.Rath/oder die Herrn Burgermeistere darüber sich er- ^{raubt gut} klärt/vnd fehrner ordnung geben würden.

XLIX.

Vnd da vber etnigen Borgemeister oder dergleichen ^{Da miß-} puncten einiger Mißuerstandt oder zweiffel ahn den Pfor- ^{uerstant} ten sich zutragen würde/sollen die Wechtere bey den Her- ^{oder zwei-} ren auff den Pforten/auch da nach geschaffenhelt der ^{uel erste-} Sachen/solches die nothdurfft erfordern würde/bey den ^{he würde} Herrn Burgermeistern sich Berichts/vnd wie sie sich zu- uerhalten/erholen.

L.

Hierüber soll sich Feiner gelusten lassen/eintige Person ^{Keine} nen zubeschädigen/Brieff zuuerhalten/oder abhendig ^{personen} zumaa

zubefche- zumachen/ einig Gut/ Korn/ Viehe/ oder Wahren/ wie das
digen od genendt werden möchte/ ahn sich zuziehen / das zuuersehen/
deren Brieff vñ Wein darauff zu drincken/ oder sonsten inn was wege es er
Güter zu dacht werden konte / dem Magistrat abhendig zumachen.
uerhalte Welcher dargegen thun würde / soll nach erkendnuß eins
vñ an sich Erb. Raths vñnd geschaffenhait der sachen willkürlich ge
zuziehen. strafft werden.

L I.

Keinen Innmassen auch htermit abermahln ernstlich verbotten
mischme sein soll/ das sich keiner gelusten lasse/ an den Pforten/ Inn/
Ge/ oder Bor/ oder Außerhalb der Statt/ einige Kriegsöberste/ Bes
boßhafft- uelchhabere / andere Kriegsleuthe/ vñnd dergleichen perso
ten worre nen/ so inn diese Statt kommen/ oder heraußer sich begeben
noch mitt wöllen/ mit schmehe oder andern Boßhafften Worten / viel
der thatt wöllen/ mit schmehe oder andern Boßhafften Worten / viel
anzugrei weniger mit der that ahnzugreifen/ oder vñuerschuldter sa
sent chen zubeleidigen.

L II.

Keiner Es sollen sich auch keine/ es weren Burgere/ Inwohner
sich in die re/ Frembde/ oder außwendige/ inn die Wacht an den Pfor
Wacht ten vermischen / noch darbey sich Kottieren oder stehn blei
ahn den ben / vielweniger die Wechtere oder andere Inkommende
Pforten oder auffziehende rechtfertigen/ sonder darmit vñnd sonsten
zuermi- die Wacht / laut ihnen gegebener Ordnung vñuerhindert/
schen. gewerden/ vñnd ihrer strassen gehn lassen. Da jemandt hier
ber thette/ soll derselber von der Wacht angehalten / vñnd
der gebür andern zum Exempel gestrafft werden.

Vonder Visitation vñnd Glose/ auff
der Wacht.

L III.

Welche
ins ges
mein zu
visitieren

Die Herren Burgermeister/ Kentmeister/ Stymmeister/
Ober

Oberster /ire Leutenantē/ oder andere/ so von wege eines Erb.
Raths darzu deputirt weren/ sollen so oft es die nothdurfft
erfordern wirdt/ des nachts omb/ vnd durch die Statt reittē
oder gehn/ vnd Fahnen vnd Kettenwachtē fleißig visitieren/
zu dem end ihnen die Glosß vermeldet/ vnd sonsten auff der
Wacht vnd von einem jedē alle gebürliche gehorsam erzeige
werden soll/ vnd was sie ins gemein oder particular inhalt
dieser ordnung oder sonsten straffbar befunden / soll solches
nach geschaffenhait der sachen vnd vberrettung durch dies
selb /oder ihe die Herren Obersten / so hierüber das gericht
besitzen/ gestrafft/ auch nach wichtigkeit der sachen / fehrner
an einem Erb. Rath bracht werden.

LIII.

Vnd soll sonsten niemandt die Glosß auff der Wacht ha Welche
ben mögen / als der Hauptman/ Leutenant / Fähndräger/ die Glos
Wachtmeister/ Rottmeistere/ vnd dergleichen Beuelchhaber^{zubaben}
beren/ oder denen dieselb befohlen vnd vertrauet wurd.

LV.

Es soll auch jedes mals der Hauptman selbst/ sein Leutes^{der haupt}
nant/ Fähndräger/ vnd andere furneme Beuelchhabere bey leuth vnd
der Fahne sein/ auch bey aller nachts oder Tagwacht / einer ihrer Be
vñ den andern/ vñ keiner außgeschaiden/ die Wacht vñ Kon^{uelchsha}
de in irem quartier erstlich alle Abents/ so bald die wacht be^{ber visi}
setz/ vñ daß zugleich einē jeden Rottmeister die Glosß geben/^{tion.}
vñ solgents vor oder nach mittag/ so oft es nach gelegenheit
der zeit die nothdurfft erfordern wurd/ visitieren/ doch also
daß wañ der Fähndräger außwere / jeder zeit sein Leutenant
bey der Fahne bleibe.

LVI.

Jedoch soll kein Hauptmā/ noch seine Beuelchshaber ins
general vñ durch auß die wacht visitieren (dañ solches allein
dem Magistrat oder iren verordneten zuthun gebürt) sonder
soll ein jeder Officiant sich weiterer visitation nit annemen/
dañ so weit sein Fähnlein vnd Quartier sich verstreckt.

LVII.

Wie Hauptleuth vñ ihre Beuelchshaber die Kettenwechter zu visitiren. Vñ was die Kettenwacht belangt/ sollen die Hauptleuth Fahndräger vnd alle andere Beuelchhaber/ so offte ire in der Fahnen vnder oder angehörige Mittburger/ an den Ketten die Wacht habē/ vff den örthern/ da dieselb ire vnd oder angehörige Mittburger die Kettenwacht haben/ einer vmb den andern/ wie sie solchs vnder sich außzuthellen/ vnnachlässig gleichfalls visitiren/ vñnd nach befindung inhalt dieser ordnung straffen/ vñnd gegen solche mühe der ordentlicher Kettenwacht/ hinfuro gefreyet bleiben/ darmitt nun mehr der Firtmeister oder Hauptleuth in den Kirspeln/ anbefohlene visitation suspendirt sein solle.

LVIII.

Die Kettenwechter den visitatoren allen gebürlichen gehorsam zuerzeigē. Die Kettenwechter sollen solche visitation der Hauptleut vnd Beuelchshaber wie vorgemelt/ vñuerhindert gestatten/ vnd zulassen/ vñangesehen (weil die straffen vnd außgetheilte Quartiere der Fahnenwacht mehrern theil zusammen kommen/ vnd solches noch zur zeit nit mag geendet werden) ob sie nit alle/ sonder nur etliche vnder dieselbige visitatoren in der Fahnenwacht gehörig weren/ sonder denselben gleichwol allen gebürlichen gehorsam erzeigen.

LIX.

Gloß sonder beuelch nit zufragen. Welcher von jemandts die Gloß erfragen vnd erfordern würdt/ vnd dessen keinen beuelch hett/ der soll jedes mals vñ j. Thaler gestrafft werden.

LX.

Gloß nit zuvergesen. Gleicher gestalt sollen in solche Büß dem Fähnlein zum besten verfallen sein dieselb/ denen die Gloß geben vñnd vertramet wirt/ vnd deren vergessen/ oder die nit recht behalten hetten.

Wie

Wie sich andere so nit von der Wacht/bey zeit der Wacht halten sollen.

LXI.

Des Abends nach geschlossener Pforten bis des Morgens/so die Pforten eröffnet werden/ soll keiner an der Statt Wällen/Feide vnd Rheinpforten sich finden lassen/ daß die jenige/so die Wacht haben/vnd denen die visitation beuolen.

Des Nachts Feine abt den Wällen oder Pforten

LXII.

Die jenige so an den Wällen vnd Rheinpforten wohnen vnd daselbsten ihre behausung haben/sollen nach vffgeführter Wacht sich in den Häusern verhalten/vnnd wie gemelt/ahn den Wällen/noch Pforten sich nicht finden lassen/wie auch keiner sonderlich Frembden/Item Knecht oder Jungen/bey Nächlicher weil/so in die Wacht nit gehörig/mit einiger ober/oder Seidwehr/Stopmessenren/Behelren/oder dergleichen vielweniger geladen Büchsen / ahn den Wällen / oder durch die Statt auff der Gassen gehn soll / da jemand daruber betretter würdt/soll derselb/da er verdecktig / vonn der Fahnen oder Kettenwacht zum Hauptman/vnd nach befundung auff den nechsten Thurn geführt/vnnd folgens nach gestalt der sachen ernstlich gestrafft werden.

sich finde zulassen. bei nachtlieber weil mit Feinwehren oder Büchsen auff den Gassen zugehn.

LXIII.

Es wirt auch hiermit sonderlich gebotten / hinfuro keine es weren Seilspanner/Arme Leuth/oder andere zugestattē es geschehe vnder einem schein wie es wöll/vnder den Bage auff den Wällen an der statt Mauren seinen nachtsläger verhält oder wonung/vil weniger Schwein oder Viehstall zuhaben/darauff auch die ihenigen / so die Ronde gehn oder Reiten/ fleißige achtung haben/vñ sonderlich ein jeder Oberster in seinem Quartier solchs abschaffen/ vnd den Armē da es gute Leuthe auff andere orth verhelffen sollen.

Feinr sich vnder de Bage an ren mauzen zuverhalten. Seilspanner / Arme leuth. Schwein vñ Viehe Ställ.

Bey vn-
 zeiten vff
 der Gasse
 sich mit
 finden zu
 lassen.

Item Keiner soll sich des Abents im winter von Michaelis
 bis Ostern nach x. vñ des Sommers von Ostern
 bis Michaelis nach xi. vñ mit oder ohn liecht vff der gas-
 sen finden lassen/ Dañ da die Kettenwechter oder deren visi-
 tadores darüber jemand der verdecktig betretten würden/ vñ
 welchen sie nit on allen argwohn vñ mißduncken Burger-
 lich keñen ehettē/ denselben sollē sie nit passieren lassen/ son-
 der anhalten/ auch nach befindung iren Haupteuten oder
 Obersten vorbringen/ vñ auff deren Discretion zu Thurn
 fürē/ oder je bis an den morgē zu weitem bescheidt bey sich in
 verwahrsam halten.

LXV.

Vnuer-
 decktge
 bey vnzei-
 ten zuuer-
 gleiten.

Da aber etwan nach vorgemelter zeit bey Nacht einiger
 Burger vñ Burgerliche/ oder andere vnuerdecktge auff
 welche die Kettenwechter keinen sonderlichen argwohn ha-
 ben möchten/ ober die Gassen nach Hauß gehn würdt/ sollen
 sie denselben bis an die nechste Kettenwacht/ vñ die vort bis
 an seine behausung/ oder dahin er gehn wöll/ vergleiten.

LXVI.

Wechter
 oder visi-
 tadores
 nit zutur-
 biern.

Es soll auch Keiner sich vnderstehn noch gelusten lassen/
 die Wardt/ Schar oder Schiltwacht/ die so ahn den Pfor-
 ten wachen/ oder auch die/ so in auff oder abzichen des Fähn-
 leins sein/ vilweniger die Herrn Visitatores/ vñ welche die
 Ronde reiten oder gehn/ einiger gestalt zuuerunrhumigen/
 zuturbieren/ oder jemandt zuinurieren/ zuschmehen/ zuuers-
 unglimpffen/ zuprouoetieren/ noch außzuheische mit schmech-
 oder scherzworten/ vilweniger einige thatligkeit anzurichte/
 vñ ein pee jedes mahls dem Fähnlein/ da sich solchs zutrage
 würdt/ z. Goltgulden zuuerfallen/ vñ darneben nach gele-
 genheit der vbertretung seiner gestrafft zuwerden.

LXVII.

Item Keiner soll bey der Pfortenwachtē/ oder in der nähe
 bey

bey den Pforten/ so mit der wachten besetzt/ zwischē bey oder Bey den
Pforten
kein ver-
hinderung
zuthun.
an den pforten sich hauffen./ vñ verdächtiger weise rottiern/
vilweniger bey eröffnung vñ beschließung der Pforten/et-
nige ver hinderung den Wechtern thun / mit Worten oder
werckē gegē dieselbige sich vfflehnē/welcher darüber betretet/
soll durch die Wacht gefenglich angenommen/vff das nechste
Schloß geführt/vñ zu wetterm bescheidt einß Erb. Rathß
dasselbst verhaltē werde.

LXVIII.

Kein Wein noch Bierzapffer/soll auff die Wacht einig Wein od
Bier bey
nacht vff
die wache
mit zuuer
fauffen
zu zapffe
oder hole
zulassen.
Wein oder Bier bey nächelicher weil verkauffē/oder vff die
Wacht folgen lassen/vilweniger bey tag oder nacht einig ge-
seß gestatten/wie auch sonst keiner er sey wer er wöll/inn
seine oder andern Kellern/des nachts Wein/ Bier oder an-
der gedranck hole oder zapffen lassen soll/alles bey straff von
jeder quarten die hieran schuldig weren / dem Fahnlein dar-
under diß geschehen einen gulden zubezahlen / vñ darneben
von einem Erb. Rathe arbitrarlich gestrafft zuwerden.

LXIX.

Item/ist durch einen Erb. Rath rathsam befunden / das Lichter
ahn den
Eckhaus-
sen.
hinfüro an den Eckhäusern / sonderlich da solchs von alters
hero wegē nächelicher gefahr auff der Gassen/ gebräuchlich
vñ löblich herkommen gewese/ wie auß den zeichen an solchen
häusern noch zuuernemen/vñ in gefährlichen nothfellen ein
Leucht außgr hangen /vñ darin des Abents wann es finster
wirdt ein brennende liecht/ welchs die nacht vber biß an den
morgen brenne/vñ schein gebe/gesetzt werden.

LXX.

Darnebē auch sonstē rathsam/das in gedachte gefehrliche In jeder
Kott ein
aufhang-
gende
Licht.
notfelle/zwischen zehē vñ zehē häusern/ od je in jed Kottē/be
neflich/dz es vñigē vñ alle häusern/so in die Kott gehörig
vñ eine hauß zū andern hinfüro des nachts gleicher gestalt ein
star

starcke Leuchte mit solchem brennenden Licht / so die Nacht
vber vom Abendt bis an den Morgen brenne/aufgehungen
vnd verordnet werde.

LXXI.

Lichter
auff Im-
munitete

Es soll gleichfals auch hinfüro auff allen vnd jeden Im-
muniteten die Ordnung gemacht vnd gehalten werden/das
alle Nacht dergleichen Leuchten vnnnd brennende Lichter
zum wenigsten zwo oder drey aufgehungen werden / alles
inen selbst/vnd der gemeiner Burger schafft zum guten.

LXXII.

Sonder-
lich im
mittel der
Statt.

Wñ soll hiermit den Obristen/ Item den Hauptleuten
vnnnd ihren Beuelchshabern diese stück / die Leuchten belan-
gend/so viel thunlich / sonderlich im mittel der Statt/vnnnd
dar die Habseligste Burger wohnen / ins werck zurichten
vnd zubefürdern auffgeben sein.

Cap. IIII.

Cap. IIII.

Wie sich ein jeder im Xhumors / Lernens / Tu-
mults / Auff oder Abnlauffs / Item Brandts
oder ander Unglucks zeiten
vnd Geschrey verhal-
ten soll.

I.

Ahnfenglich bey solchen zeiten (die Gott der Allmechtig Pforten/
gnediglich von vns kehren vnd abwenden wolle) sollen ahn Kette/vñ
stundt alle Pforten / Ketten / vñnd Schlachbeum / da dieselbe Schlach
vorhin nit geschlossen weren / one einigen verzug geschlossen beum zu
werden / also auch da etwan die ihenige / so darüber beuelch schliessen
hettten / nicht bey der handt oder seumlich hierinnen weren /
das es gleichwol die nechste Nachbahren alsbald verrichten
sollen.

II.

Da sich auch bey Tag oder Nacht ahn einer oder mehr Strassen
Pforten / oder auch sonst auff den Gassen / solcher gefahr zuuersper
licher auff oder anlauff erzeugten / sollen alsbald die nechste ren vñnd
Nachbahren neben den Ketten / auch sonst die Strassen / verbol-
mit Karren / Mist / Bencken / Stülen / Fesser / Niderreissen werden.
der geringerster Häuser / vñnd allerhandt dergleichen mate-
rien / so darzu dienlich versperren / darmit der Feynd nit weite-
ter eindringen möge.

III.

Item / die so auff der Wacht sein / sollen irer anbeuohlner Ampt de-
Wacht / Pforten / Thürnen / Bestungen / der Statt Mau- ren so vff
ren / Graben vnd Wällen fleißige vnd ernste achtung habē / d wacht
sonder beuelch daruon nit weichen / noch anders wohin oder sein.
ab

ablauffen/ vnd imfall sich an den orthern/ da jeder die wache hatt / inn der nâhden / oder vmb die gegende/ einig gefahr erregten / dasselb alsbald ires besten vnd eussersten vermôgen/ biß zu weiter hilff vnd zustande/ abschaffen/ kehren/ vnd verhinderen.

IIII.

Wie von den Thurnen des Allarms zeichẽ zu gebe/ vnd die noth fundt zu thun. Facklen/ Stroh/ Trumenschlag / vngewonlich schiessen. Korff. Eine oder mehr abzusenden

Item da sich solchs in der Nacht zutragen wurdte / sollen die Thurwechter oder andere/ ahn welchem orth solche noth vnd gefahr were/ oben zum Thurn / Weichhaus oder Vestungen/ auß andern Thurwechtern/ sonderlich denen so vff dem Rathhaus sein/ vnd der gemeiner Burger schafft/ etwan mit einer Facklen/ Stroh/ Trumenschlag/ vngewonlichen schiessen/ oder dergleichen/ wie bey Tag mit gewonlichem auff vnd abziehen der Korff/ zeichen geben/ vnd sollen darneben die Hauptleuthe/ Beuelchshabere oder Rottmeister/ so an solchen orthern/ vnd daß nechst vmbher die wache haben/ da es sonder gefahr zugehn kan / alsbalde einen oder mehr / den es zuuertrawen / ab vnd inn die Statt senden/ der es den Kettenwechtern/ dem nechsten Obersten/ vnd ander Burger schafft vnuerzûglich vermeldẽ vñ ruckbar machen. Damit man auff das mangelhafftigh orth in aller eil vñ so bald mûglich/ weiter hilff vnd ander nothdurfft zuuerschaffen.

V.

Chur vñ Schiltwechter feindliche noth mit blasen vnd Kloeschlag zûnckendigen.

Es sollen auch alle andere Thur vnd Schiltwechter/ vnd diejenige/ so auff dem Rathhaus oder sonst in dem sturm vnd Brandelocken verordnet/ bey iren Eyden/ vnd on eintzigen verzug/ wañ solch Allarm oder Feindliche noth vorhanden/ dasselb neben vorigen zeichen / auch mit beyden theilen/ benendelich blasen / vnd gleichfals auff ihren Klocken zu Sturm lauten oder schlagen/ vber die ganze Statt verkûndigen.

Auff

VI.

Auff solche zetchen / wann nemlich von etnigen Thurn et In All-
 wan bey nacht ein brennende Factel außgestecket / mit den arms zeit
 Trummen Allarm geschlagen / vnd etwan vngewohnlicher / ten zu bla-
 feindlicher weisse geschossen / oder die Körff auff vnd abgezosen vñ die
 gen / vnd sonsten nit allein geblasen / sonder auch die Klocke zu
 schlagen wirdt / sollen alle andere Thurwechter / sonderlich
 auff dem Herrn Hauß / fleißige achtung haben / vñnd dann
 gleichfals (sonsten aber nicht omb eines einzigen auffgestan
 den Brandes willen) nicht allein blasen / sonder auch die ge-
 wöhnliche Brandt / vñnd andere ihre Klocken / zu Sturm
 schlagen.

VII.

Item sollen darauff / wann nemlich auff dem Rathhaus Brandt
 die Brandt klock geschlagen (welchs hinfuro nit omb eines Floc vñb
 einzigen Brandts willen / sonder allein wann mehr feur zu eines feu-
 gleich auffgestand / vñ in Allarms zeiten geschehen soll) oder res wille
 wann sie etwan von den Thurnen / oder andern Klocken der- nit zusch-
 gleichen gewisse zetchen des Allarms / oder feindlicher noth lagen.
 vernemen / Alle Offerleuth in den Kirspels Kirchen mit de Offer-
 Hamer zu sturm fleppen / leutten oder schlagen / welchs son- leuth inn
 sten so lang allein ein Brandt vorhanden / nit geschehen / son- den Kir-
 der aller Klockenschlag / außers halben allein in dem einzigen spels Kir-
 Kirspel darinnen der Brandt ist / biß daran cessieren soll / chen alle
 Darauff die Herrn Obristen jeder inn seinem Quartier er- zu sturm
 stes tags die Thurwechter vnd Offerleuth zubeeiden / vnd fleppen.
 solche Ordnung ins werck zurichten.

VIII.

Item die Kettenwechter soll gleichfals als bald vff solch Ketten-
 gespürt geschrey oder Klockenschlag iren Hauptman / Fähn wechter
 dräger vnd andere Beuelchshabere / auch alle Nachbahren Amt bey
 so in ire Noth vnd Fahnen gehören / von hauß zu hauß auff Nacht.
 G ma

manen/dieselbige ins Harnisch vnd Gewehr fordern/jedoch
sollen sie zu dem ende nit alle zugleich von den Ketten gehn/
sonder nur etliche/vnd alsbald wider zu ire Ketten zeitigen
dahin sie verordnet/darbey bleibe/vnd dauon nit abweichen/
Beitag. wie auch da sich solche gefahr bey Tag zutragen würdt / die
ihentge zu den Ketten gehn/darbey bleiben/vnnd dieselbe bes
waren sollen/welche die vorige Nacht daran gewacht haben.

IX.

Haupt- Die Hauptleuth vnd Beuelchshaber/so bald sie solch ges
leuthedic schrey oder Klopfenschlag erfahren/sollen vnuerzuglich/ein
Trum jeder in seinem quartier/die Trum rüren/ vñ damit alle ire
rühren vndergehörige Vurger vnd Nachburen / in aller eil bey sa
zulassen. men fordern lassen.

X.

Fürnem- Item die Hauptleuth vnd Beuelchshabere/sonderlich die
sie Bez fürneme/als Leutenanten/Fahndräger/ Wachtmeister vñ
uelchsha der gleichen/ wie auch alle andere fürneme Burger/ sollē ein
ber 2c. ein jeder hinfüro in seinem hauß haben zum wenigsten ein heer
Beerpsaß. psäß/sampt nothdürfftigen Wiecken oder Tarkrenzen/ zu
dem end/da sich etwan solch geschrey oder gefahr in der nacht
zutragen würdt / das sie alsdaz zurstund neben ander noth
dürfftiger rüstung ire Wapffen vnd wehrē/auch solche heer
psäß/Windeltecht oder Fackel fertig habē/vnd brehendt hin
auß auff die Gassen bringen/vmb das Fahnlein vnd darun
den gehörigen an nothdurfftige örther damit zuuergleitten.

XI.

Vñ sollen die Herrn Obristen oder ire Leutenanten hiez
über in iren quartieren fleißige Visitation thun/ vnd die vn
gehorsamen zur gebür ermanen.

XII.

Auß alle Item auß allem Häusern/waß solch geschrey vnnd noth
häusern bey der Nacht sich erheben würdt / soll alsbald ein Lieche/
auff

auff die Gasse außgestecken oder gehangē werden / vnd auff Liechten
den fall zuuorn resolutiert sein / vndnd ihrem Gefinde berichte vßzuhan
geben haben / wo vnd waran er solch liechte hangen oder auß gen.
stecken soll.

XIII.

Weil hinfuro jeder quartier seine sonderliche Tirmmet Tirmmet
ster vnd Schützen / zum grossen Geschütz oder Büchsenmet ster Büch
ster / Item Brandherzn vnd diener zum Brand habē wurde / ster / Bäre
sollen solche personen inn obgemelte fellen / alsbald zu ihren herzn vñ
verordneten Emptern vnd beueich sich ferttg machen / vndnd diener in
dieselbe mit aller trewen vnd vermögen verrichten. jede quaz
tier.

XIII.

Sonsten sollen alle Burger vnd Inwohner sampt allen Alle Bur
angehörigen / die ein jeder in seinem hauß bey sich hatt / maß ger / In
lichen Standts / es weren Sohn / verwandten / Kostgenger / wohner
studenten / knechte / oder jungen / die ober xvij. Jar alt / oder vnd ihre
auch darunden / wofehr sie starck genug / vnd zur Wacht be angehöri
quem / so bald inē solche gefahr vnd geschrey etwan durch die ge so xvij
Ehur oder Kettenwechter / vngewöhnlich schiessen / Klocken Jar alt.
oder Truffenschlag / oder sonst zuwissen kompt / bey iren
Eyden / versterung Burgerlicher gerechtigkeit / vnd verban
nung der Statt / in aller eil mit nothdürfftiger werhz / gewas
pendt vnd gerüst / zu iren Rottmeistern sich verfügen / vndnd
fort vnuerzüglich mit der ganser Rotten zu dem Fahnlein
zettigen.

XV.

Die Rottmeister sollen in denselben fellen / fleißig zusehen Rottmeis
das keiner in ire Rott gehörig / zuhauß bleibe / vnd nit mit zie ster amt.
he / vnangesehen er sonst der Personlicher Wacht ordent
lich / wie oben gemelt / sich gefreyet hette.

XVI.

Vndnd soll kein Burger / Inwohner oder ire angehörtge / Keiner
wann solch od dergleichē geschrey noth od gefahr / in od nechst soll bey
solchen
oder dets

gleichem **Um** die Statt/am Rhein/zu Deutz/oder im Feld sich erren
zeiten an- **gen** würde/es sey bey Tag oder nacht / anders wohin lauffē
ders wo- **oder** außgehn / etwan zum Brandt/ den Wforten/ oder ders
hin lauffē **gleichem** was newes zuuernemē/bey straff des Thurngangs
sonder zu **gleichem** was newes zuuernemē/bey straff des Thurngangs
hauß blei- **vnnd** gefengnuß/so jemandt hierüber betretet würde/sonder
ben. **ein** jeder zu hauß bleiben/vñ da er etwan auff andern ortern
were/sich vnuerzuglich an sein hauß versügen/vñ folgens
wofehrn er auffgemahnt/alsdann seinen Rottmeistern vñ
fort dem Fahnlein/ wie vorgeschriben zu folgen.

XVII.

Fahnlein **Als** bald das Fahnlein inmassen obgemelt versamlet / soll
wann es **es** in guter ordnung zu seiner lauffplazen/ welche einē jeden
versam- **Hauptman** vnnd Beuelchshabern kündig sein wirdt / oder
let/als **da** es die noth anders heischen würde / wohin sie von einem
baldnach **Erh.Rath/oder** dem Herrn Obersten vñ iren Beuelchsha-
seiner **bern** verweist oder gefordert werdē/vñ weigerlich hinziehen/
lauffpla- **vnnd** alles was inen beuolhen getrewlich verrichten.
zen zuzie- **vnnd** alles was inen beuolhen getrewlich verrichten.
hen.

XVIII.

Keiner **Vñ** soll Keiner in solchen vorgemeltem fall im Hauß blei-
soll sich **ben/sich** absondern/verstecken oder verwinckelē / sonder fur
verstecken **sich** selbst vñ sonderlich auff erfordern seins Rottmeisters/
noch ver- **der** Beuelchhabern oder seiner Nachbauren/ getrewlich fol-
winckeln. **gen/vñ** Leib vñ leben zuuerthädigung des Vatterlandes/
seiner **seiner** Weib/Kindern/vñ Wittburger auffsetzen/vñ dar-
zu bey **zu** bey verlierung Leibs/Lebens/vñ aller seiner gütter ver-
pflichte vñ verbunden sein/ darumb er anstunde durch einen
Erh. Rath nach geschaffenhait der vntrewen gestrafft wer-
den / vñ sein gütter der Fahnen preiß geben vnnd verfallen
sein sollen.

XIX.

Fahnlein **Die** Fahnlein so dz nächste bey oder vñ in der Herrn Obristē
so das **behausung** wonhafftig/soll ein jed erstlich vñ alsbald zu des
Herrn

Herrn Obristen behausung/welcher in ihrem Quartier ge-
nächst be-
sessen/ vnangesehen ob sie sonst vnder denselben Herrn O-
der vmb
bristen gehörig oder nit / sich versetzen/ vnd denselben auff
die Herrn
sein erfordern samptlich/ oder etliche auß inen / nach gestal-
Obersten
ten sachen/ dahin es die nothdurfft erfordern wurd/ verglei-
wohnen.
ten/ vnd demnach zu irer angesehter Lauffplätzen oder wo-
hin inen sonste beuohlen wirdt/ vortziehen.

XX.

Die Gaffelbotten sollen in solchen vnd dergleichen zeiten Die Gaf-
als bald ire Gaffelheuser fleißig beschleffen/ vnd die bey je-
selbotten.
derem Gaffelhaus nächstgeseffene Kott beuelch haben / die
Pforten vnd Thüren gemeldter Gaffeln so lang zubewaren
biß derselben Gaffeln verordnete ankommen/ selbst alsdann
ordnung geben vnd anrichten/ darmit ire Gaffeln in keine
gefahz gesetzt/ vnd ire vndergehörige/ so keine Wehr noch wa-
pffen hetten/ Wehrbar gemacht / vnd zu ihrem Hauptman
vnd Fähnlein abgefertigt werden kondten.

XXI.

Alle Thur vnd Halffleuth sollen in obgemeldten zeiten fuhr vn
verpflicht sein mit iren Pferden an dem Küsthaus/ vnd wo Halff-
irer sonst vnmöghen/ einem Erb. Rath vnd der Statt zu leuthe.
dienst zuerscheinen.

XXII.

Die Herrn Obristen (wofehr es die ellende noth nit an- Die O-
ders erfordern oder verhindern wurd) Item der Rath zur bersten.
zeit / welche nicht Obriste/ Leutenanten/ Haupteuth/ oder Der
Fahndräger weren / die Thürwarter / Nachtreutter / des Rath.
Raths Reittende Botten / vnd alle andere gekleidte Botten/ Thür-
werter.
Item die Diener vnder dem Rathhaus/ sollen sich bey solche Nachts-
zeiten/ ein jeder bey seinem Eyde/ am Rathhaus versamen. reutter.
Reittens
de vn alle
gekleidte
Diener vnder dem Haus. Botten.

Sie O
bersten
oder ihre
Statthal
ter auff d
Lauffpla
zen zu
sein.

Indoch waff die Herrn Obristen am Rathhaus weren/
sollen sie gleichwol auff iren bestimten Lauffplazen/ire Leu
tenanten vnd andere/so ihre plaz daselbst biß auff weiter bes
scheidt/oder ire ankompft/wissen zuuer trete/ vnd in eylende
nothfellen/da man eins Erb. Raths bescheidt nit erwartte
kündte/mit zuthun der Hauptleuth vnd Beuelchshabern/
was sich gebürt/ahnzuordnen.

XXIIII.

Soldate.

Die Soldaten so der zeit bey einem Erb. Rathe in dienst
wren/sollen alsbald da sie Logiert/durch ihre Beuelchshab
ere versamlet werden/vnd gleichfalls zu iren Lauffplazen/
die den Beuelchshabern kündig sein sollen / wofehr sie inn
nothsachen durch einigen der Herrn Obristen / der gefahr in
seinem Quartier hette / nit anders wohin verweist oder ge
fordert/zeitigen/vnd sollt etliche irer Beuelchshaber/ahns
Rathhaus sich weiteren Beuelchs zuerholen / auch etwan
ire meinungen vnd guten Rath mittzuthellen/erscheinen/
vnd sich finden lassen.

XXV.

Geistliche
he vnd
Studen
ten in den
Bursen.

Die Geistliche vnd Studenten/ sampt ihren Magistris/
so nit bey den Burgern/sonder inn den Bursen wohnen/sol
ten in iren Immuniteten/Collegien/Elöstern vnd Bursen/
biß sie im fall der noth / vnd dann hin auff andere örther ge
fordert würden/verbleibe/vnd so lang sich der Burgerlichen
sachen nicht vndernemen/ aussershalbend das in Brandts nö
then/die vier Orden vnd Baggarden/ wie von alters dahin
zum Brand sich verfügen/vnd gebürliche wehr thun sollen.
Welche vier Ordens personen vnd Baggarden zu solchen
fellen durch die Burgere nicht verhindert oder auffgehalten
werden sollen.

Vier Or
den vnd
Baggar
den.

Alle

XXVI.

Alle Weiber/Frauen/Junfferen vnd Megdt/ Kinder/ Weiber/
auch alte vñ vnuermögende Menner/sollen in iren Heusern ^{Mädte/}
bleiben/die Häuser alsbald hinden vnd vorn beschließen/ vñ ^{Kinder/}
nit hinauß auff die Straß kofien. ^{alte Men-}
ner.

XXVII.

Da sie aber eintigen feindlichen anlauff auff der Gassen
bernemen würden/vnd das etwan durch einige eingedrungen
ene Feinde/Ketten oder Häuser auffgeschlagen/vnd dergleichen
vnordentliche gewalt geübt würdt/sollen sie nach
ihrem besten vermögen/Küsten/Stül/Benck/Fässer/Reisfen/
vnd was sie gehaben köndten/so dergleichen den weg ver-
hindern kan/auff die Gassen/vnd zu den Feinden mit Stei-
nen/Kluppel vnd andern Hölzer/hinein werffen.

XXVIII.

Darzu den Frauen/Megden vnd Kindern/die jentge/so
an den Ketten verblieben/behülfflich sein/vnd sampt den zu
haus geblieben alten oder vnuermögenen Mäster mit rath vñ
that beystandt thun sollen.

XXIX.

Die außwendige Gäste/es weren Reifigen oder andere/^{Außwen-}
so derzeit in den Wirdtshäusern ligen/sollen sich bey Leibs ^{dige gest.}
straff in aller still in iren Herbergen verhalten/vnd auff die
Gassen nit kofien/welches jnen ire Wirdt verkündigen vñ
zu wissen thun sollen.

XXX.

Von jeder lauffplazen sollen alsbald ein oder mehr Fah. Vñ jeder
nen da nöthig/welchen das Loß fallen würdt/ahn die Pfor. Lauffpla-
ten/vnd auff die Mauren/Thürn/Weychhäuser vnd Be. zen als
stung desselben quartiers zu denen/welche da die Wacht ha. bald ein
ben/verschickt vnd auffgeführt werden. fah vñ
je Thurm

Item zuziehen.

XXXI.

Item von jeder lauffplazen sollen die Herren Obristen/ oder dero Leutenantē vnd Statthaltern / sich fleißig erkündigen/da einige gefahr in dem ganzen Quartier von aussen oder in der Statt vorhanden/vnd demselben alsbald mit aller macht vnd nach irem bestē vermögen biß nach nothdurfft von andern lauffplazen oder auß andern Quartieren weiter hilff dahin gefordert / vnnnd zugeschickt würdt/ begegnen vnd widerstandt thun.

XXXII.

In eines einzigen Brandts zeitten. Da sich aber kein feindlicher an oder aufflauff/nach ders gleichen gefahr/sonder etwan durch vnglück oder dergleichen allein ein Fewr in der Statt auffgestanden/ solle nit alsbald die Brandt oder einige andere Klocken auff den Thürnen oder sonst in der Statt in den Kirspels Kirchen/wie obengemelt/bilweniger die Truñnen gerhürt/geschossen/Sackten fewis auff den Thürnen außgestochen oder dergleichen Allarms zeichen geben werden /sonder allein der Brandt mit allein blasen auff dem Rathhaus/vnnd den Thürnen /sonderlich denen in welchem Quartier das Fewr vorhandt / vnd allein des einzigen Kirspels Klockenschlag/darinnen der Brandt auffgestanden verkündiget werden/vnd alle andere obgemelte Klockenschlag oder Allarms zeichen cessieren.

XXXIII.

Ein jeder soll sich gewapfend vnd fertig/ im hauß verhalten. Item/ es soll in solchem fall eines einzigen Brandts/nit ein jeder wie in vorigem fall des Allarms / oder wann mehr fewr entstanden mit der Wehr zum Rottmeister / oder also fort zu der Fahnen vnd iren Lauffplazen zeitigen /sonder sich gleichwol alsbald/Wapffen vnd fertig machen / vnd in seinem hauß wacker vnd gerüst sich verhalten ob einig weiter beuelch oder zeichen des Allarms folgen würden. Damit als daß ein jeder vnuerzuglich gefaßt / vnd wie obengemelt sich zuuerhalten hab.

XXXIII.

Ihedoch sollen alsbaldt auß jedem quartier darinnen der Brandt vorhanden/ die Brandherren vnd sichere diener zum Brandt (welche von nun an die Herrn Obristen ein jeder in seinem quartier sonderlich darzu anordnen sollen) safft den Steinmehern/ Zimierleuthen vnd Leiendecker/ so in demselben quartier wohnhafftig/ wie auch die ihentigen dergleichen Werckleuth/ so in den benöthigten Heusern vnd Erbē/ oder derselben Herrn vnd Burgern/ welche der Brandt angeth/ die arbeit haben/ ob sie schon in demselben quartier nit wohnhafftig/ sich zu dem Brandt verfügen/ vnd der noch zubegagnen/ Nachbaurliche vnd Christliche hilff leisten/ dargegen jnen nach gelegenheit von den Partheien vnd nächsten Benachbaurten des Brandts/ oder ihe einem Erb. Rath ein billiche verehrung geschehen soll.

XXXV.

Da auch etwan in einem oder mehr quartieren nit genugsame oder nöthige Werckleuthe/ benendelich/ Steinmehrer/ Zimierleuthe vnd Leiendecker wohnhafftig noch geseffen/ soll ein jeder Obrister in seinem quartier daran sein/ das etliche andere/ so vil deren von nöthē/ welche dem quartier am nächsten geseffen/ darzu sonderlich bestellt vnd angenommen werde.

XXXVI.

Sonsten aber soll keiner/ was Wesens oder Standts der auch were/ Wais oder Fraw personen/ ausserhalb allein vorgemelte personen/ vnd welche ein Erb. Rath/ nun oder hternechst/ darzu sehnere angeordnet oder anordnen würdt/ Die vier Ordens personen vnd Baggarden/ vnd etwan die selbigen/ welche der schad selbst angehn würdt/ safft iren nächsten Nachbaurten vnd verwandten/ sich an dem Brandt finden lassen/ bey straff/ da man jemand darüber betretē würde das derselb alsbaldt in die gefengnuß geführt/ vnd nach besindung weiters gestrafft werden soll.

Keine
verbinde
rung zu
thun.

Da sich auch befunde daß jemandt auffseztlich einige vera
hinderung / destowentger der Brandt gestillet / thette / oder
etwas verrucken vnd stehlen würdt / derselb soll an leib vnd
leben sonder gnad gestrafft werden.

Cap. V.

Wie diese Ordnung hinsüro in gutem wesen vnd
Execution erhalten vnd gehandthabt
werden sollen.

I.

Jeder
Burger
soll diese
ordnung
haben vñ
wissen.

Ein jeder Burger vnd Inwohner soll diser Ordnungen
ein Kauffen / vnd in seinem hauß haben / dieselbe fleißig vnd
mehrmahln durchlesen oder fur lesen lassen / sonderlich auch
auff der Wacht mit andern seinen Wittwachtuerwandten
conferiren vnd examinieren / damit niemandt einige vnwis
senheit derselben vorzuwenden / dann da solches von jemandt
geschehen würdt / soll derselb wegen solcher vngewarlicher vn
wissenheit (wie auch oben vermeld) jedes mahl mit 3. Tha
ler dem Fähnlein zu bezahlen / vnd gleichwol inhalt diser ord
nung wegen seins vbertretens / gestrafft werden.

Straffz.
Thaler.

II.

Beuelchs
haber vn
wissens
heit dups
pel zustra
fen.

Wann aber einiger Beuelchshaber hieran seumtig / nach
lässig oder vnwissendt befunden wirdt / soll derselb wofehr
er vnder dem Hauptman gehörig / dem Fähnlein zum besten /
sonsten von dem Obristen doppel gestrafft werden.

III.

Rottmei
ster alle
büßen in

Da jemandt ahn dieser Ordnung oder etnigem derselben
Articul dem Fähnlein zustraffen verfallen / sollen die Rotta
meis

meister nach jeder wache inwendig den nechsten 2 4 stunden / ^{24 stunde} solches auff einen zettel verzeichnet / an des Hauptmans be- ^{schriftlich} hausung lieberē / auff gleichmehige peen / da sie solchs länger ^{anzugebe} verhalten oder verziehen würden.

IIII.

Alle Büßen vnd Straffen / so bey jeder Wache verfallen / Alle büße
sollē vnnachlässig vnd ihe beuorn die Fahne wider vffgezogē / ^{sen ehe}
von den Hauptleuthen vnnnd seinen Beuelchshabern einge- ^{fahn wis}
fordert vnd bezahlt werden. ^{der auff}
^{gezogen}
^{zubezale.}

V.

Darinnen dise Ordnung vnd Proceß zuhalten / das jeder ^{Proceß}
Hauptman vnnnd einer Wache zur andern / die Straff oder ^{die büße}
Büßfellige vorseheiden soll / vnnnd da dieselbige erscheinen ^{vñ straff}
würden / wie auch wann sie bescheiden weren vnnnd außblie- ^{einzufo-}
ben / gleichwol in contumaciā gegen dieselbe mit zuthun ^{dern.}
seiner Beuelchshabern summarie verfahren / vnd einem je-
den nach befindung der sachen / Inhalt dieser Ordnung / son-
der einige weiter disputatton / gebürliche Büß vnnnd Straff
auflagen / vnnnd den Straffelligen dieselbe / wofehr sie ge-
genwärtig erschienen / mündelich / sonstē auch da sie cittert /
vnd nit erschienen / sonder außblieben / an ire Häusere durch
den Prouos verkündigen lassen.

VI.

Solche inhalt diser Ordnung / auffgelagte Büßen vnnnd ^{Executiū.}
Straffen / soll ein jeder / wann er darumb zum ersten / zweite
vnd dritten mal durch den Prouos auß befehl des Haupt-
mans gemahnet / alsbald vnuerzuglich vnd bar vor der nech-
sten wache bezahlen / Dann da jemandt darüber solchs lan-
ger oder hiß daran verziehen vnnnd vngehorsam sein würde /
soll der Hauptman vnnnd die Beuelchshabere macht haben /
denselbe durch die Gewaltsmeystere oder ire Diener / alsbald
wirklich darfür zupfänden / vnnnd die Pfend wofehr sie

nicht balde etwan für der nechstfolgender Wacht gelöst/biß zu bezahlung der Büßen vnd Straff ombzuschlagen / auch nunmehr hiermit den Gewaltmeistern vnd ihren dienern verurkunde vnd beuohlen sein / zu allsolchem ende/nemlich/ die Wacht vnd dise Ordnung belangende/ den Hauptleuten vnd iren Beuelchshabern/auff dern gesinmen vnd erfordern zu folgen/vnd gedachte pfandung zuuerichten.

VII.

Da aber jemande vermeinen würdt/ihme were durch den Hauptman vnd seine Officianten dergestalt vngleich geschehen/vnd derowegen an die Herrn Obristen prouocieren wolte/soll er doch desfalls nicht gehört werden / noch obgesetzte pfandung entfliehen/er hette daß zuuorn die auffgelegte büß oder Straff bar erlage vnd nancisirt. Dieser gestalt/da sich folgendes für dem Herrn Obristen befinden wurd/das ime vngleich geschehen/ das ime alsdaß das gelt wider gegeben/vnd sonst auff den gegenfall/nemblich/das er ohne ursach prouociert/ durch die Herrn Obristen duppelt gestrafft werden soll.

VIII.

Da sich auch befunde/das die Hauptleuthe vñ Beuelchshabern gegen inhalt diser Ordnung verweißlich/oder nicht wie sich gebürt/verfahren/vnd ettwan auffseßlich dergestalt gegen jemand gefreuel/Sollen dieselbe gleicher gestalt nach befindung durch die Obristen gestrafft werden.

IX.

Und sollen die Obersten Wochenlich ein mahl zum wenigsten irer zween/denen solchs befolen werden möchte / vor oder nach mittag vnder dem Rathhaus zu solchem ende/dem beschwerten Partheien/vnd vber dergleichen gebrechen der Wacht audiens geben.

X.

Was auch also nach ingenossender sachen genugsamen bey der Herren

Bericht / durch die Herren Obersten erkendt / darbey soll es ^{Obersten} endtlich / sonder einige weitere prouocation verbleiben vñnd ^{decision} gelassen werden. ^{zuverbleiben.}

XI.

Alle Monat zum lengsten soll ein jeder Hauptman seine ^{Monat-} Rottmeistere / wie imgleichen alle Obristē / ire vndergehörige ^{lich Haupt-} Hauptleuth / vñnd etliche der fürnemister Beuelchshaber ein ^{leuth mit} mahl zusammen bescheiden / vñnd ein jeder so dermassen durch ^{ire Rotts-} die Herrn Obristen oder Hauptleuth bescheiden / vnweiger ^{meistern /} lich folgen / bey straff das iheder / so ohne vrlaub außbleiben ^{vñnd der} würdt / einen Goltshulden verfallen soll / mit denselbē gemein ^{Herren} halten / vñnd durch alle Capita diser Ordnung oder die nöthigē ^{Obristen} ste stuckē / mit jnen Communicieren vñnd discurrirerē / auch von ^{mit den} ihnen vernemen / ob sie der Ordnung vñnd aller stuck genug ^{Haupt-} sam bericht / vñnd wie sie die gehalten / ob etwan in einigē oder ^{ober dise} andern stuck inconuenienten / mißuerstandt / ohnbreuch ^{ordnung} der mangeln sich ereugt / Welche die Hauptleuth in fleißigeren ^{zu Com-} auffmerckung vñnd verzeichnuß von iren Rottmeistern / vñnd ^{municie s} die Herrn Obristen folgens von iren Hauptleuthen vñnd andern ^{Officianten} Officianten nemen / vñnd demnechst mit den andern ^{sämpeltichen} sämpeltichen Herrn Obristen communicieren / vñnd den gebre ^{chen} chen so bald müglich verhelffen / oder auch dieselb ahn einen ^{Erb.} Erb. Rath vmb weiter vñnd besser anordnung darüber zuma ^{chen / bringen} chen / bringen sollen. Vñnd soll hierin auff straff eins Erb. ^{Raths} Raths gar keine versaumnuß oder nachlässigkeit begangen ^{werden.} werden.

XII.

Die ingenomien verfallen büßen / sampt was sonst fur ^{Was vñ} die personliche oder andere Wacht bezalt oder inkoffien / sol ^{wie die} len richtig verzeichnet / vñnd auffgeschriben / auch in guter ver ^{büßen zu} warsam gehalten werden / also das zuwenigsten alle viertheil ^{uerrech-} nen. ^{nen.}

Jars de Herrn Obristen / oder andern verordentē des Raths

Vnkosten
der Fah-
nen.

Offician-
ten billi-
che erge-
bung.

darvon rechnung gethanwerde / dieser gestalt / das darauß
zuuorn alle nöthige vnkösten der Fahnen / vñ fehrner Spieß
Schlachtschwerter / Brand Eimern / Leittern vnd Haecten
samt der gleichen nöthiger Kriegs muntition bezalt / gewor-
ben vnd bestalt / auch da etwas demnechst vbrig / solches als
dann den Officianten nach geschaffenhait seines beuelchs
vnd mühe / zur billicher ergehung zugeeignet / vñ außgetheil /
nicht aber die Inkompften vnnützlich verthan noch verichla-
gen werden / da jemand hieran vngheorsam / soll derselb nach
ermessung durch die Herrn Obersten oder auch einen Erb.
Rhat der gebür gestrafft werden.

XIII.

Keiner
soll sich
feindli-
cher wei-
se bey an-
dern Her-
ren inn
dienst be-
geben.

Item / es soll kein Vnderthan / Vereynder Burger / Edel
oder Vnedel / auch die jentige / so ire ligende vnd fahrende gü-
ter in diser Statt in schusz vnd schirm ligen haben / gegen die-
se Statt Burger schaffe vnd Inwohner inn keiner Fürsten
noch Herrn dienst feindlicher weiß sich begeben / die Statt
Burgerschaft / deren Inwoner vnd zugehörigen gütter bin-
nen oder aussen Eölln zubeschadigen oder anzugreifen / auff
verbürnuß aller seiner Güter / so er inn oder außwendig der
Statt Eölln in eins Erb. Raths Jurisdiction gelegen / vnd
sonsten da er anzugreifen / an Leib vnd leben nach gestalt sei-
ner obertrachtung gestrafft zuwerden.

XIIII.

Was ge-
gen der
Statt ge-
deyen vñ
wolfarth
ist / soll je-
der mel-
den.

Es sollen auch alle Burger vnd Ingefessen / auch die ihen-
lige so ihre ligende vnd fahrende güter allhier in schusz ligen
haben / schuldig vnd verpfflicht sein / alles das ihentige / so gegē
dise Statt / deren gedeyen vñnd wolfarth inen zuwissen für
queme / ahn stundt oder so bald möglichen den Herrn Burger-
meistern / Stymmeistern / vnd andere furneme Officianten
zuuerwiffigen / so vil auch inen sampt vnd besonder möglichen /
alle

alle anschlag vnd vnglück gegen diese Statt helfen steuren
vnd wehren/ auff straff nach geschaffenhait der sachen/ wie
vorgemelt.

XV.

Item / es sollen neben allen vorgemeldten versehenungen In/ vnd
vnd mitteln dise ordnung/ in gutem wesen zuhalten/ auch son aussen
derlich ein Erb. Rath auß irem mittel Jahrlich in vnd Kammer
aussen der Cammer erwehlt Wachmeister / bey iren Eyⁿ erweiter
den/ auff alle vnd jede derselben stuck/ fleißige achtung habē/ Wachs
vnd da sie ins gemein oder particular daran einige versaum ampt.
nuß/nachlässigkeit oder mißbreuch vernemen würden/ dero
wegen an gebürlichen örtern erklärung thun/ auch solches
bey einem Erb. Rath vmb besserung vnd abschaffung ver
melden.

Beschluß.

Letzlich hat ein Erb. Rath dise Ordnung vnd alle darin be Vorbe
griffē articuln nach gelegenheit der zeit vñ geschaffenhait/ der halt zu
fürfallenden sachen zu kürzen/ zu längern/ zu interpretiren/ kürzen/
zu declariren/ vnd ab vnd zuzuthun/ wie in solcher vnd der zu längern
gleichen Ordnungen breuchlich/ sich vorbehalten. zu inter
pretiren.

F I N I S.

1946 85f

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

1111